

bbw

Beruflicher Bildungsweg

5

Ausgabe 5/2021

K 4115

62. Jahrgang



Wie werde ich Lehrerin/Lehrer am Berufskolleg?

Neues aus der Lehrerausbildung



Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufskollegs in NRW e.V.

13.04.2021

Pressemitteilung

Wenn Aerosole keine Rolle mehr spielen

BvLB begrüßt einheitliche Bundesnotbremse/Warum bleiben Schulen auf?

Die vom Kabinett heute auf den Weg gebrachte bundesweite Corona-Notbremse war längst überfällig, um den willkürlichen Entscheidungs-Flickenteppich auf Länderebene zu brechen. „Dass ausgerechnet die Schulen erst bei einem Inzidenzwert von 200 den Präsenzunterricht einstellen sollen, während sogar die allgemeine Ausgangssperre zwischen 21 und 5 Uhr bereits bei 100 greift, ist nicht mehr nachvollziehbar. Wir haben ein großes Interesse, die Schülerinnen und Schüler wieder vollständig in den sicheren Präsenzunterricht zu holen. Dafür müssen allerdings die Rahmenbedingungen stimmen“, sagt Joachim Maiß, Vorsitzender des Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung (BvLB).

Erst gestern hatten die Aerosolforscher in einem Brandbrief an die Kanzlerin nochmals bekräftigt, dass die Menschen sich in den Innenräumen anstecken, und expliziert Schulen und öffentliche Verkehrsmittel als Orte der Clusterinfektion benannt. „Wir fordern, dass die Schulen nicht von der restlichen Gesellschaft abgekoppelt werden. So muss auch für Schulen die 100er-Inzidenz gelten. Außerdem brauchen wir neben den AHL-Regeln und Testungen endlich Spuckschutzwände und Luftfilter in jedem Klassenraum, um das Gesundheitsrisiko zu minimieren. Ansonsten wird Präsenzunterricht in beruflichen Schulen zu einem gefährlichen Vabanquespiel. Zumal die Infektiologen eine deutlich höhere Ansteckungsgefahr bei Jugendlichen mit der britischen Mutante nachgewiesen haben“, sagt Maiß.

Der Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V. vertritt die Interessen von über 124.000 Lehrkräften und ca. 2,4 Millionen Schülerinnen und Schülern, die an den berufsbildenden Schulen in Deutschland lehren und lernen. Über unsere Landesverbände sind bundesweit fast 40.000 Lehrkräfte organisiert.

Liebe Leserinnen und liebe Leser!

Nach den Osterferien beginnt für uns alle der Endspurt auf die Zielgerade. Die Vorbereitungen und Durchführungen der Abschlussprüfungen sind in vollem Gange und auch bei unseren Schülerinnen und Schülern kann man in diesen Tagen eine leichte Anspannung verspüren, da auch sie merken, dass dieses Schuljahr dem Ende entgegen geht. Trotz aller Widerigkeiten die uns alle in der Pandemiezeit immer wieder aufs Neue vor einen Berg von Herausforderungen stellt, so eint uns alle das Verlangen, dieses Schuljahr bestmöglich über die Bühne zu bringen und für unsere Schülerinnen und Schüler, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Durchführung ihrer Abschlussprüfungen zu schaffen.

Damit wir aber für unsere Schüler/Schülerinnen den bestmöglichen Rahmen schaffen können, vor allem in Zeiten des Distanzunterrichts, genügt es eben nicht, ein Dokument auf das Lern-Management-System zu stellen und damit unsere Schüler/Schülerinnen allein zu lassen. Hier sind wie immer Kreativität, Motivation und ein riesiges Engagement zur digitalen Betreuung unserer Schülerinnen und Schüler von Seiten des Lehrerkollegiums gefragt. Das bedeutet wiederum, das man als Lehrerin bzw. Lehrer am Berufskolleg eine top ausgebildete Fachkraft ist, die über ein hohes Maß an pädagogischen und fachlichen Kompetenzen verfügt.

Damit aber das hohe Maß an Kompetenzen für den Beruf des Lehrers bzw. der Lehrerin am Berufskolleg erhalten bleibt, bedarf es einer hervorragenden Ausbildung mit den bestmöglichen Rahmenbedingungen bei den Studierenden.



**Roland
Nickschus**

Das Thema darf nicht weiter stiefmütterlich angegangen werden. Es sollte schon mehr von Seiten des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) unternommen werden, als eine Werbekampagne für den Lehrerberuf getreu dem Motto „Ein Job mit Pultstatus“. Hier muss eine echte Reform der Lehrerausbildung her. In diesem Heft gehen Kirstin Bubke und Dr. Markus Soeding vom Ausschuss der Lehrerbildung dem dringenden Reformbedarf des Seiteneinstiegs nach OBAS nach und geben hervorragende Lösungsvorschläge, wie dies ganz konkret umgesetzt werden könnte. In einem weiteren Artikel wird in diesem Zusammenhang auf die Neufassung des Kerncurriculums Stellung genommen. So wird das bisherige mit dem neuen Kerncurriculum gegenübergestellt und verglichen. So werden die Pros und Kontras des neuen Curriculums besser beleuchtet und jeder kann sich ein besseres Urteil über die Neufassung bilden.

In einem weiteren Themenschwerpunkt beschäftigen wir uns noch einmal mit dem digitalen Tool der Videokonferenz. Frau Dehmel, unsere Ansprechpartnerin in schulischen Rechtsfragen geht detailliert dem rechtssicheren Umgang mit dem Videokonferenztool nach. Ganz gleich, welches Videokonferenztool Sie im Distanzunterricht verwenden, sei es Zoom, Teams, Big Blue Button oder IServ,

stellt sich doch die Frage, „... ob das Einschalten der Kamera bei unseren Schülerinnen und Schülern bei einer Videokonferenzschaltung verpflichtend ist oder nicht?!“ etwas Grundlegendes dar, ob wir dies von unseren Schülerinnen und Schülern verlangen dürfen oder nicht.

In einem weiteren Artikel sind wir im Zusammenhang mit dem Distanzunterricht dem Phänomen der Unterrichtsstörungen 2.0 auf der Spur. Aber auch die Überlastungsanzeige für Lehrkräfte oder die zahlreichen Praxisbeispiele von unseren Autoren/Autorinnen in der Rubrik „aus der Praxis für die Praxis“ zeugen von einem großen und abwechslungsreichen Spektrum, welches Sie, liebe Leserinnen und liebe Leser hoffentlich wieder begeistern wird.

Falls Sie, liebe Leserinnen und Leser Anregungen haben, Tipps und Tricks aus dem schulischen Alltag oder einfach nur konstruktiv-kritische Anmerkungen zu unseren Themen im Heft haben, dann schreiben Sie uns bitte unter bbw@vlbs.de an!

Ich wünsche Ihnen stellvertretend für das gesamte Redaktionsteam nun viel Spaß beim Lesen der neuen Ausgabe des beruflichen Bildungswegs und verbleibe herzlichst

Roland Nickschus
Mitglied des Redaktionsteams
bbw@vlbs.de

Wie werde ich Lehrerin/Lehrer am BK?

Kirstin Bubke

Lehrkräfte für eine Schule im Wandel – die Neufassung des Kerncurriculums 3

Dr. Markus Soeding

Dringender Reformbedarf des Seiteneinstiegs nach OBAS 5

Kirstin Bubke

Der Seiteneinstieg nach OBAS: Handreichung für die Ausbildung 8

Internationalisierung

Detlef Sarrazin

Internationale Lehrkräfte fördern (ILF) 9

Recht und Besoldung

Carola Dehmel

**Videokonferenzen in Pandemiezeiten –
ist das Einschalten der Kamera für Schülerinnen und Schüler verpflichtend?** 13

Wolfgang Förmer und Dorothee Hartmann

**Zoom-Bombing, TikTok-Challenges und Trolle im Distanzunterricht –
Was kann man bei Unterrichtstörungen 2.0 tun?** 16

Corinna Zyto

Das kleine Werbungskosten ABC 18

vlbs im Personalrat

Detlef Sarrazin und Dorothee Hartmann

**Die Überlastungsanzeige – Lehrkräfte müssen ihre Arbeitsleistung mit vollem persönlichem
Einsatz erbringen – aber nicht ihre Gesundheit riskieren!** 22

Aus der Praxis für die Praxis

Detlef Steppuhn

Grundlagen des Distanzunterrichtes – Teil 2 25

Frank Mühlen

Didaktische Jahresplanung mit dem Didaktischen Wizard Online 3 29

Paul Klingen

Allgemeine Lernfähigkeiten sind auch beim Distanzlernen nötig (Teil 2) 31

Natascha Godry

Stoßlüften ist wichtig – aber wie oft und wie lange eigentlich? 35

Karola Petry

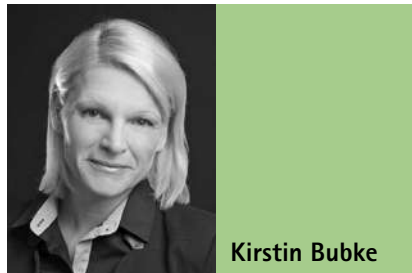
Mit Spaß an die Spitze – 27. Landesleistungswettbewerb der Hauswirtschaft 2021 36

Ups, da war der Fehlerteufel unterwegs!

Georg Mühle ist Koordinator Europaschule und Abteilungsleiter Gestaltung (AHR) am **Adolf**-Kolping-Berufskolleg in Horrem und nicht am Alfred-Kolping-Berufskolleg, wie versehentlich geschrieben.

Lehrkräfte für eine Schule im Wandel – die Neufassung des Kerncurriculums

Gerade noch rechtzeitig zum Start eines neuen Ausbildungsdurchgangs zum 1. Mai 2021 kommt die Neufassung des Kerncurriculums für die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst. Sie bringt überfällige Anpassungen im Zusammenhang mit Veränderungen durch den digitalen Wandel und eine bedeutsame Neuakzentuierung.



Kirstin Bubke

Lehrkräften nachdrücklich hervorgehoben. Die **Individualität von beruflichen Entwicklungsprozessen** und **Selbstverantwortlichkeit der Lernenden** sind wesentliche Merkmale des damit verbundenen Ausbildungsverständnisses. Auf der inhaltlichen Ebene fallen vor allem die Einbindung der aktualisierten bil-

Nachdem die Novelle des Kerncurriculums aus dem Jahr 2016 einen erweiterten Inklusionsbegriff und die Implementierung der Leitlinie „*Vielfalt als Herausforderung annehmen und deren Chance nutzen*“¹ in den Vordergrund stellte, verschiebt sich mit der nun vorliegenden Fassung des Kerncurriculums in zweierlei Hinsicht der Fokus: die **Berufspersönlichkeit von Lehrkräften** und die **Professionalisierungsanforderungen**, denen sich Lehrkräfte aktuell und in Zukunft stellen müssen, stehen im Mittelpunkt der vorgenommenen Erweiterungen.

Die zukünftigen Lehrkräfte sollen in und durch die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (VD) befähigt werden, die besonderen Anforderungen durch technologische und gesellschaftliche Entwicklungen anzunehmen und in professionelles berufliches Handeln zu integrieren. In diesem Zusammenhang wird „*beständig praktizierte Selbstreflexivität*“² verlangt. Lehrkräfte sollen vom Beginn ihrer beruflichen Entwicklung an eine Grundhaltung als *reflektierende Praktiker*³ und als selbständige (erwachsene) Lernende entwickeln. Diese Anforderung ist nicht neu, jedoch wird sie als bedeutsamer Anteil der beruflichen Entwicklungsprozesse im Vorbereitungsdienst und als Merkmal professionellen Handelns von

Berufstätigkeit	
Handlungsfeld U	Unterricht für heterogene Lerngruppen gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen
2. Phase	Kompetenzen² Kompetenz 1: Lehrkräfte planen Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch. Kompetenz 2: Lehrkräfte unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren alle Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen. Kompetenz 3: Lehrkräfte fördern die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.
	Konkretionen des Handlungsfeldes¹ Lehr- und Lernausgangslagen wahrnehmen, Potenziale erkennen, diagnostisch erfassen und bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen berücksichtigen (RRSQ 2.4.1, A1, A11, A14, A15). Unterrichtsziele kompetenzorientiert zielgleich/zieldifferent begründet festlegen und daraus didaktische Entscheidungen ableiten (RRSQ 2.2.1, A2, A3) (Digitale) Medien und Materialien adressatengerecht und zielorientiert auswählen, modifizieren, erstellen und lernförderlich einsetzen (RRSQ 2.2.1, A9; 2.3.1, A2, A5; 4.2.3, A1; OR HF Unterrichten) Perspektive Digitalisierung Lernprozesse fach- und sachgerecht, motivierend, herausfordernd, sprachbildend und kognitiv aktivierend gestalten (RRSQ 2.1.1; 2.5.1; 2.5.2; 2.9.1) Unterricht lernwirksam und förderlich für die individuelle Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Präsenz und Distanz durchführen (RRSQ 2.1.1; 2.2.1) Unterschiedliche Formen der Lerninitiation und Lernsteuerung zur individuellen Förderung nutzen (RRSQ 2.4.1) Lernprozesse teamorientiert, kooperativ und kollaborativ unter Nutzung erweiterter pädagogischer Ansätze und technologischer Möglichkeiten gestalten, personalisiertes und selbstbestimmtes Lernen unterstützen (RRSQ 2.5.1, A10, A12; OR HF Unterrichten) Unterrichtsplanung und -durchführung kriteriengeleitet reflektieren, auswerten und daraus Konsequenzen für die Weiterarbeit ziehen (RRSQ 2.2.1, A7; 4.2.1, A11) Perspektive Reflexivität
1. Phase	Bezüge zur ersten Phase (Studium mit Praxiselementen) Erziehungs- und Bildungstheorien, Methodik, (Fach-)Didaktik, Mediendidaktik und -bildung, Analyse u. Evaluation von Unterricht, Lerntheorien, Schul-/Unterrichtsforschung, Motivationsstrategien, Lernförderung (eigenverantwortlich/kooperativ), Entwicklungs- und Sozialisationstheorien, Prävention gegen Benachteiligung, Interkulturelle Bildung, Fachwissenschaften, Portfolio
Berufsbiografischer Prozess	Schule, voruniversitäre Praktika

Abbildung: Darstellung des Handlungsfeld U, S. 4

dungswissenschaftlichen Standards der KMK⁴ sowie der im Orientierungsrahmen *Lehrkräfte in der digitalisierten Welt*⁵ formulierten Kompetenzanforderungen im Zuge des digitalen Wandels auf.

Bisheriges und neues Kerncurriculum in der Gegenüberstellung

Auf den ersten Blick wirkt die für die Neufassung gewählte Darstellungsform übersichtlich und kompakt. Für jedes der vertrauten fünf Handlungsfelder erfolgt die Darstellung auf einer Seite, umfasst jedoch mehr Informationen als die bisherige Darstellung.

In der Darstellung der für den Vorbereitungsdienst (VD) fällt auf, dass

- die **Kompetenzen** in der Darstellung des jeweiligen Handlungsfelds vorangestellt sind. Die zugehörigen Standards sind der Anlage 1 der OVP zu entnehmen. Für die digitale Darstellungsform ist vorgesehen, die Standards zu hinterlegen.
- anstelle von Handlungssituationen nun von berufsspezifischen **Konkretionen des Handlungsfeldes** gesprochen wird, die immer mit Bezügen zum *Referenzrahmen Schulqualität* (RRSQ) und zum *Orientierungsrahmen* versehen sind.
- für einzelne Konkretionen⁶ besondere ausbildungsfachliche Querschnittsthemen hervorgehoben sind (**Perspektive Digitalisierung bzw. Reflexivität**).
- der **berufsbiographische Prozess** der angehenden Lehrkräfte akzentuiert wird und die Kompetenzentwicklung als kontinuierlicher Prozess ausgehend von der ersten Phase der Lehrerbildung dargestellt ist.
- die aus der bisherigen Fassung des Kerncurriculums bekannten **Erschließungsfragen** fehlen, die der ausbildungsbezogenen Orientierung in den Handlungsfeldern dienen und außerdem für die Gestaltung der Ausbildungsarbeit in der Schule und in den ZfSL herangezogen werden sollten.
- (personalisierte) Ausbildungsformate in **Präsenz und Distanz** sowie die Nut-

zung digitaler Möglichkeiten explizit Erwähnung finden.

Fazit: Ein erster Schritt in Richtung einer agilen Didaktik

Wer eine tiefgreifende Reform der Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und seiner Schwerpunktsetzungen erwartet hat, wird enttäuscht sein: die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird durch die Neufassung des Kerncurriculums nicht komplett neu gedacht. Vielmehr nimmt sie vor allem Veränderungen auf, die im Zuge der Entwicklungen der letzten Jahre und insbesondere unter Pandemiebedingungen unabdingbar erscheinen. Sie verpflichtet gleichzeitig alle an der Ausbildung Beteiligten, sich mit Transformationsprozessen auseinanderzusetzen und zeitgemäße Formen des Lernens in den Blick zu nehmen.

Die mit dem neuen Kerncurriculum gesetzten Akzente eröffnen die Chance für konzeptionelle Veränderungen auf didaktischer Ebene. Personalisierung von Ausbildungsangeboten und stärkere Individualisierung bedeutet, die vorhandene Heterogenität der Auszubildenden im Vorbereitungsdienst anzuerkennen und Lernen im Sinne beruflicher Professionalisierung als individuellen Prozess zu betrachten. Diese Prozesse zu initiieren und von den Auszubildenden zielgerichtet, selbstverantwortlich, transparent und reflektiert zu durchlaufen, bedarf komplexer Handlungssituationen, wie sie durch die beruflichen Konkretionen der Handlungsfelder entfaltet werden. Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich die Idee, dass die Auszubildenden die bislang vorgegebenen Erschließungsfragen selbst formulieren und zum Ausgangspunkt individueller Schwerpunktsetzungen nutzen, als tragfähig erweisen kann.

Aus der Perspektive der Lehrerbildung ist die vorgenommene Akzentuierung der beruflichen Professionalisierung als ausbildungsphasenübergreifender Pro-

zess lange überfällig, da sich durch das vorgeschaltete Praxissemester und die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate wichtige Entwicklungsschritte verlagern. Insofern erscheint es bedeutsam, die Berufseingangsphase als dritte Phase des beruflichen Professionalisierungsprozesses mit entsprechenden flankierenden Angeboten zu entwickeln oder angesichts der vielen Herausforderungen, denen sich Lehrkräfte in einer Zeit des Wandels stellen müssen, über eine Rückkehr zum 24-monatigen Vorbereitungsdienst nachzudenken.

Kirstin Bubke
Vorsitzende des Ausschuss
Lehrerbildung

Über das Kerncurriculum für die Lehrerbildung im Vorbereitungsdienst; Neufassung – RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 25.03.2021 – 423-6.05.01-160169 können Sie hier informieren:

<https://t1p.de/ij1z>



Anmerkungen

1 Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für Lehrämter in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und in den Ausbildungsschulen. Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Beilage Oktober 2016, S. 3

2 Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst, festgesetzt für die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im 18-monatigen Vorbereitungsdienst und die Lehrkräfte in berufsbegleitender Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und in den Ausbildungsschulen mit Wirkung ab dem 1. Mai 2021, S. 1

3 vgl. reflective practitioner-Konzept von Donald A. Schön

4 KMK-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften für die theoretischen Ausbildungsabschnitte (KMK 2004 – i. d. F. vom 16.05.2019)

5 Lehrkräfte in der digitalisierten Welt – Orientierungsrahmen für die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung in NRW, 2020

6 Der Begriff Konkretion ist im Zusammenhang mit dem neuen Kerncurriculum neu eingeführt worden. Inhaltlich ist damit die berufsbezogene Veranschaulichung bzw. Vergegenständlichung des jeweiligen Handlungsfeldes gemeint.

Dringender Reformbedarf des Seiteneinstiegs nach OBAS

vlbs-Stellungnahme zum Landtagsbericht zu Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung 2020

Seit 2019 setzt sich der vlbs verstärkt dafür ein, den Seiteneinstieg nach OBAS (Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung) zu reformieren und die Ausbildungsbedingungen für die angehenden Lehrkräfte (offizielle Bezeichnung: Lehrkräfte in Ausbildung) in diesem System zu verbessern (vgl. Bubke 2020; Soeding 2019). Eine erneute Gelegenheit die politischen Verantwortungsträger auf die Mängel des Seiteneinstiegs nach OBAS hinzuweisen, ergab sich durch die Aufforderung des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) des Landes Nordrhein-Westfalen u.a. an den vlbs, im Rahmen des Landtagsberichts¹ zu Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung 2020 Stellung zu beziehen. Diesem Angebot ist der vlbs-Ausschuss Lehrerbildung Mitte 2020 mit einer eigenen vlbs-Stellungnahme gerne nachgekommen (vgl. Bubke/Suermann/Soeding 2020), zumal in dem entsprechenden Anschreiben des MSB explizit zu Äußerungen zu „Fach- und schulformspezifischen Weiterentwicklungen, insbesondere für das Lehramt an Berufskollegs“ aufgerufen wurde.

Von der Ausnahme zur Regel

Der Seiteneinstieg nach OBAS ist eine Sondermaßnahme zur Bekämpfung des Lehrermangels u.a. an der Schulform Berufskolleg. Insbesondere in den sogenannten MINT²-Fächern bestehen große Nachwuchssorgen, so dass eine Personalgewinnung über den Seiteneinstieg unvermindert erforderlich ist. Ursprünglich als Maßnahme entwickelt,



Dr. Markus Soeding

um die grundständig ausgebildeten Lehramtsanwärter*innen personell zu ergänzen, entwickelt sich in einzelnen Fächern der Seiteneinstieg nach OBAS weg von der ihm zugedachten Rolle des Ausnahmewegs für einige wenige Lehramtsanwärter*innen zur Standardausbildung für einen immer größer werdenden Personenkreis (vgl. Abbildung 1).

Qualitative Ausbildungsunterschiede

Da der Personenkreis für den Seiteneinstieg bislang in der Regel einen universitären Hochschulabschluss auf Master-

niveau³ hat, aber nicht für das Lehramt ausgebildet und vorbereitet ist, wird über eine halbjährige, 40 Stunden umfassende bildungswissenschaftliche Qualifizierung berufsbegleitend vor Beginn des eigentlichen Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats versucht, ein meist viersemestriges Studium „Master of Education“ auszugleichen. Dass dies allein aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Dauer nicht gelingen kann, liegt auf der Hand. Schwer wiegt hierbei, dass fachdidaktische Anteile nicht berücksichtigt werden. Ferner fehlt die vertiefte Auseinandersetzung mit berufspädagogischen und bildungswissenschaftlichen Inhalten, die für professionelles Lehrhandeln an Berufskollegs essentiell ist (vgl. Abbildung 2). Entsprechend fällt auch die politische Einschätzung aus, dass (Nach-)Qualifizierungsmaßnahmen nach OBAS keinen gleichwertigen Ersatz für universitär gestützte Lehramtsausbildungsbestandteile darstellen (vgl. Ministerium für Schule und Bildung NRW 2020, S. 47).

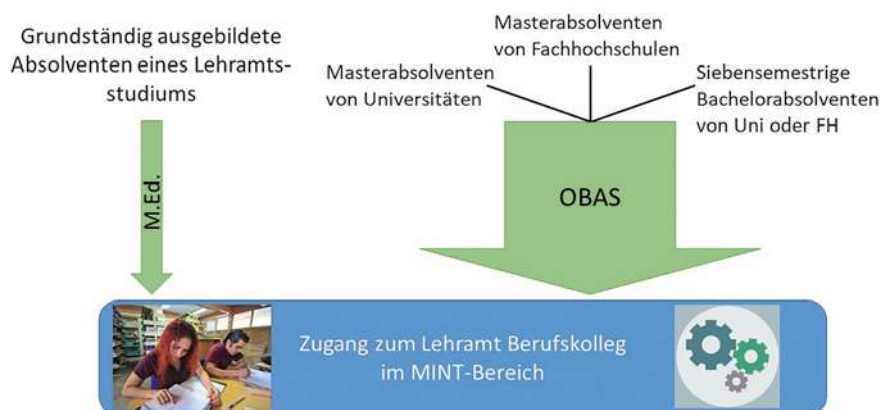


Abbildung 1: verstärkte Personalgewinnung von Lehrer*innen für das Berufskolleg über den Seiteneinstieg.

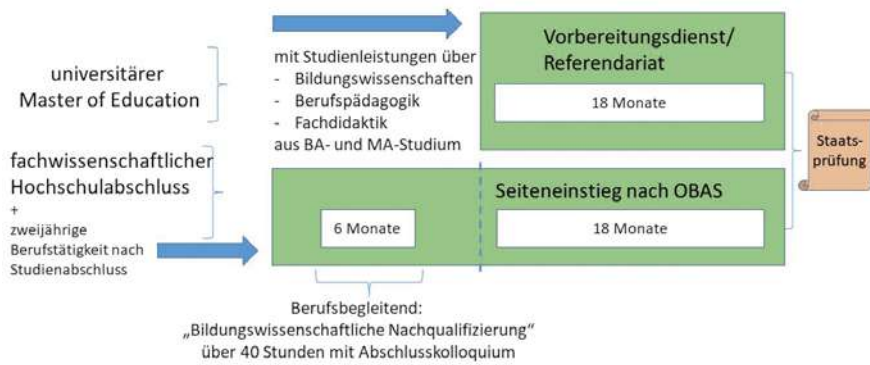


Abbildung 2: Vergleich der pädagogischen Vorbereitung zwischen Seiteneinstieg/Referendariat

Auswirkungen von OBAS

Diese pädagogischen Ausbildungsdefizite machen sich wie folgt während der Ausbildung bemerkbar:

a) Ausbildungsunterricht, wie ihn Referendar*innen überwiegend haben, ist für OBAS-Kandidat*innen praktisch kaum vorgesehen (vgl. Abbildung 3). Sie unterrichten vom ersten Tag an selbstständig Schülerinnen und Schüler im Umfang von 17,5 Stunden. Mindestens ein halbes Jahr geschieht dies weitgehend ohne pädagogische Vorkenntnisse und ohne umfassende Begleitung in der Entwicklung zum Erwerb von Unterrichtsplanungs- und Unterrichtsgestaltungskompetenz. Vielmehr arbeiten sie häufig auf Grundlage von Erfahrungen und Vorbildern aus ihrem eigenen Schulleben und verfestigen diese. Im Verlauf ihrer OBAS-Ausbildung werden

sie dann mit Einsetzen der Fachseminare und des Kernseminars wieder davon abgebracht, da erst jetzt sukzessiv die Reflexion des eigenen beruflichen Handelns einsetzt.

b) Überforderungssituationen hinsichtlich der fachlichen und pädagogischen Ansprüche stellen eine hohe Belastung für OBAS-Kandidat*innen bei der Gestaltung selbstständigen Unterrichts dar.

c) Signifikant höhere Abbruchquoten von OBAS-Absolvent*innen im Vergleich zu grundständig ausgebildeten Studienreferendar*innen sind festzuhalten.

d) Die Quote des Nichtbestehens der Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes liegt bei OBAS-Absolvent*innen höher als bei grundständig Ausgebildeten.

e) Den Punkten b), c) und d) zur Folge findet eine nicht unerhebliche Investition in humane Ressourcen statt, die dem Land NRW dauerhaft verloren gehen.

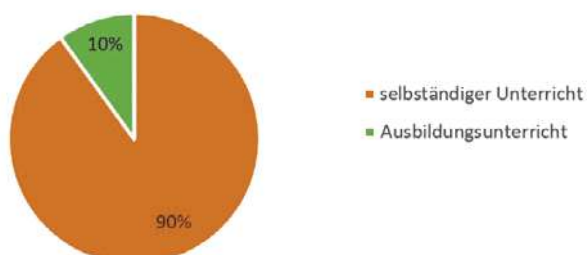
f) Ein für OBAS-Kandidat*innen sinnvoll und belastungsminimierender Berufseinstieg gelingt oft nur, wenn sie in verschiedener Weise von erfahrenen Kolleg*innen (z.B. Teamteaching, Doppelbesetzungen im Unterricht durch Teilen der Lerngruppe, Hilfe bei der Einarbeitung in neue Lernfelder und Fächer) unterstützt werden, was mit einer Mehrbelastung dieser Kolleginnen und Kollegen einhergeht. (vgl. Bubke/Suermann/Soeding 2020)

Diesen eklatanten Mängeln in der Ausbildung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger nach OBAS muss aus Sicht des *v/b*s schnellstmöglich entgegengewirkt werden, um die aufgeführten Missstände zu beheben.

Fragen zu langfristigen (möglichen) Auswirkungen von OBAS

Darüber hinaus stellen sich mehrere (Forschungs-)Fragen nach den mittel- und langfristigen Folgen für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger hinsichtlich einer langanhaltenden und gesunden Tätigkeit als Lehrer*in an einem Berufskolleg wie etwa: Welche Auswirkungen hat eine weniger intensive Vorbereitung auf den Lehrer*innenberuf auf die Qualität

durchgängige Unterrichtsverteilung bei OBAS-Kandidat*innen (Seiteneinstieg) über 24 Monate



durchschnittliche Unterrichtsverteilung Lehramtsanwärter*in über 18 Monate

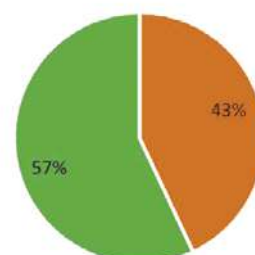


Abbildung 3: Vergleich der Unterrichtsverteilung von OBAS-Kandidat*innen (= Lehrkraft in Ausbildung)⁴ und Lehramtsanwärter*innen/Referendar*innen im Vorbereitungsdienst⁵

von Unterricht? Welche Effekte hat eine solche Vorbereitung auf die Berufszufriedenheit und ggf. Lebenszufriedenheit der Betroffenen? Sind Unterschiede zu grundständig ausgebildeten Lehrkräften auszumachen und falls ja, wie äußern sie sich? Ab welchem Zeitpunkt sind derartige mögliche Unterschiede ausgeglichen und nicht mehr feststellbar?

Abwegig erscheinen diese Fragen nicht. Wissenschaftliche Untersuchungen zu Interessensausprägungen zwischen Lehramtsstudierenden und Studierenden der Ingenieurwissenschaften weisen auf einen Unterschied im sozialen Bereich hin, also an einem Interesse an Tätigkeiten im sozialen Zusammenhang, bei denen andere Menschen im Fokus stehen (vgl. Leon/Abele 2021, S. 58). Inwieweit der Interessensunterschied beim Seiteneinstieg in ein Lehramt Berufskolleg innerhalb einer vergleichsweise kurzen Zeit (fünfjähriges Lehramtsstudium plus 18-monatiger Vorbereitungsdienst versus 24 Monate nach OBAS) nivelliert wird oder überhaupt eine Rolle spielt, begründet unter anderem entsprechende Fragestellungen.

vlbs-Lösungsvorschläge zur Verbesserung des Seiteneinstiegs

Der Lösungsvorschlag des vlbs beruht nicht nur in der Motivation, die Ausbildungsmissstände für OBAS-Kandidaten zu beheben und eine optimale Ausbildungschancengleichheit aller zukünftigen Berufskollegs-Lehrkräfte herzustellen. Ein Fundament für den vlbs-Vorschlag bildet auch die „Erkenntnis, dass eine umfassende pädagogische Professionalität erst in einem längeren beruflich-persönlichen Lernprozess erreicht wird“ (Pätzold 2021, S. 93).

Um eine Weiterentwicklung von OBAS sinnvoll vorzunehmen, sind die Rahmenbedingungen zu verändern und angemessen und zielführend anzupassen. Um insbesondere die gleichen



Abbildung 4: Vorbereitungsdienst-begleitender Master of Education für Seiteneinsteigende

bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen zu gewährleisten, ist die zeitliche Dimension von 24 auf 36 Monate auszudehnen. An der OBAS-Ausbildung sind, die den Kandidaten aufnehmende Schule, das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und die Universitäten zu beteiligen. Das Zusammenwirken dieser drei Ausbildungsinstitutionen ist bereits im Praxissemester der grundständigen Lehramtsstudiengänge erfolgreich erprobt. Eine Übertragung auf die OBAS-Ausbildung verspricht bei einer entsprechend abgestimmten Vorgehensweise eine Qualitätssteigerung (vgl. Abbildung 4). Die Stärken der einzelnen Beteiligten kommen hierbei zum Zuge.

Vor allem die langjährig erprobten universitären Lehrveranstaltungen mit einem breiten Angebot an berufswissenschaftlichen, fachdidaktischen, berufspädagogischen und bildungswissenschaftlichen Angeboten überragen die bisherige pädagogische Einführung in Umfang und Tiefe.

Durch eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung an den Berufskollegs für OBAS-Kandidaten entsteht ein Zeitfenster für eine intensivere Ausbildung am ZfsL und im Bereich der Bildungswissenschaften und Fachdidaktik an den Universitäten.

Eine frühzeitige und kontinuierliche Begleitung durch die Fachleiterinnen und Fachleiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung verhindert Fehlentwicklungen in der Unterrichtsgestaltung bei OBAS-Kandidaten.

Sinnvollerweise und konsequenterweise ergibt sich eine Doppelqualifikation nach drei Jahren, bei der sowohl die Staatsprüfung als auch der Master of Education erlangt werden, so dass ein solider und der grundständigen Lehramtsausbildung vergleichbarer Weg mit hohem Qualifizierungs- und Ausbildungsniveau erreicht wird (vgl. Abbildung 4).

Auch das MSB wertet die vlbs-Ideen, die Hochschulen verstärkt in die Ausbildung von Seiteneinsteigern nach OBAS mit einzubeziehen, als „konkrete positive Ansätze, die ausgebaut werden können“ (Ministerium für Schule und Bildung NRW 2020, S. 47).

Weiteres Vorgehen

Der vlbs ist mit dem Grundvorhaben, den Seiteneinstieg nach OBAS weiterzuentwickeln, frühzeitig in Erscheinung getreten. Seitdem finden sich vermehrt wissenschaftliche und bildungspolitische Organisationen, die die Missstände des Seiteneinstiegs ebenfalls als reformbedürftig ausmachen und die Behebung der Defizite fordern. Hierzu hat der vlbs

den Schulterchluss bereits gesucht und wird seine Kooperationen diesbezüglich ausbauen, um die politischen Entscheidungsträger von der Dringlichkeit des Vorhabens nachhaltig zu überzeugen.

Dr. Markus Soeding
Stellvertretender Vorsitzender des
Ausschusses Lehrerbildung

Anmerkungen

1 Nach § 1 (3) des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) ist dem Landtag alle fünf Jahre über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerbildung zu berichten, um etwaige notwendige Veränderungsprozesse zu identifizieren und mögliche Reformvorhaben anzugehen. An diesem Prozess wirken Institutionen und Verbände mit, die an der Lehrerbildung teilhaben.

2 Als MINT-Fächer werden die Unterrichtsfächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik beschrieben.

3 Seit Mitte 2020 genügt auch ein nicht-lehrerbezogener Masterabschluss, der an einer Fachhochschule erworben wurde, um den Seiteneinstieg nach OBAS vollziehen zu können.

4 Ausgehend von einer Pflichtstundenzahl von 25,5 Unterrichtsstunden (UStd.) entfallen nach § 9 (2) OBAS

sechs UStd. auf die Ausbildung am ZfSL und zwei UStd. (also pro Fach eine UStd.) auf Ausbildungsunterricht, so dass 17,5 UStd. selbständiger Unterricht zu erteilen sind (vgl. Hartmann 2019, S. 3).

5 Grundlage für die Berechnung stellt die Einteilung des Vorbereitungsdienstes über 18 Monate in sechs Ausbildungsquartale. Im einführenden ersten Quartal und im die Staatsexamensprüfung tangierenden letzten Quartal ist kein selbständiger Unterricht vorgesehen. In den übrigen Quartalen sind nach § 11(5) OVP durchschnittlich neun UStd. selbständiger Unterricht anzusetzen, wobei die übrigen UStd. der insgesamt 14 Pflichtwochenstunden auf Hospitationen und Unterricht unter Anleitung entfallen (vgl. ZfSL Düsseldorf 2019, S. 7).

Quellen:

Bubke, Kirstin: Der Seiteneinstieg nach OBAS: Novellierung überfällig. In: Beruflicher Bildungsweg 61 (2020) 11, S. 11-12.

Bubke, Kirstin/Suermann, Michael/Soeding, Markus: Stellungnahme zum Landtagsbericht zu Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerbildung 2020. Abrufbar über: https://vlbs.de/fileadmin/user_upload/pdf_dokumente/Stellungnahmen/2020/2020-06_Stellungnahme_-_vlbs.pdf (29.03.2021)

Hartmann, Thomas: Hinweise zur Ausbildung nach OBAS. Rundverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.06.2019. In: Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Düsseldorf (Hrsg.): Grundlegende Informationen zur schulischen Ausbildung von Lehrkräften

im Seiteneinstieg. Abrufbar über: https://www.zfsl.nrw.de/DUS/Seminar_BK/Service/OBAS-Informationen-fuer-Schulen-190522.pdf (11.04.2021)

Ministerium für Schule und Bildung NRW (HRSg.): Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerbildung. Bericht an den Landtag 2020. Düsseldorf 2020. Abrufbar über: <https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4280.pdf> (29.03.2021)

Leon, Andreas/Abele, Stephan: Quereinstieg. Nachwuchsmangel im gewerblich-technischen Bereich – ein interessentheoretisches Problem? In: Bildung und Beruf 2 (2021) 4, S. 55-59.

Pätzold, Günter: Quereinstieg. Zur Notwendigkeit einer angemessenen Nachqualifizierung von Quer- und Seiteneinsteigern. In: Bildung und Beruf 3 (2021) 4, S. 90-96.

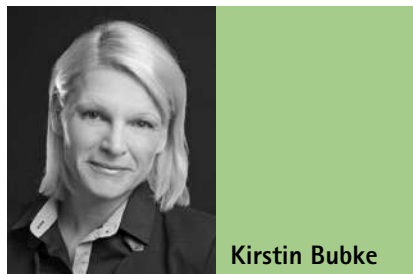
Soeding, Markus: Initiative zur Verbesserung des Studiums Lehramt an Berufskollegs. Austauschtreffen zwischen Universitäten und vlbs. In: Beruflicher Bildungsweg 60 (2019) 12, S. 9-10.

Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) Düsseldorf (HRSg.): Von A bis Z – Stichworte zum Vorbereitungsdienst nach der OVP in der Fassung vom 8. Juli 2018 kurz und knapp erklärt. Eine Handreichung für Ausbildungslehrkräfte und Ausbildungsbeauftragte. 2. Auflage. Düsseldorf 2019. Abrufbar über: https://www.zfsl.nrw.de/DUS/Seminar_BK/Service/Von-A-bis-Z.pdf (11.04.2021).

Der Seiteneinstieg nach OBAS: Handreichung für die Ausbildung

Um Schulleitungen im Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern zu unterstützen, wurde in Zusammenarbeit der Dezernate 45, 46 sowie 47 der Bezirksregierung und der Leitungen der vier Seminare für das Lehramt an Berufskollegs eine Handreichung entwickelt.

Auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses werden die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger berufsbegleitend ausgebildet. Dafür bedeutsame arbeitsrechtliche Hinweise sind ebenso wie grundlegenden Rechtsvorschriften (OBAS und



Kirstin Bubke

OVP) und Vorgaben zum Unterrichtseinsatz durch Runderlasse in dieser Handreichung enthalten. Hinweise zur Ausbildung an der Schule unterstützt durch einen Vorschlag zur Dokumentation der schulischen Ausbildung ergänzen das Dokument.

Damit konkretisiert die Handreichung für Schulleitungen der Berufskollegs im Regierungsbezirk Düsseldorf die Rahmenbedingungen für die Ausbildung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger (OBAS), trägt zur Handlungssicherheit im Zusammenhang mit den besonderen Ausbildungsverpflichtungen bei und unterstützt die Schulen und ZfSL in ihrer Ausbildungspartnerschaft.

Kirstin Bubke
Vorsitzende des Ausschuss
Lehrerbildung

Internationale Lehrkräfte fördern (ILF)

Im Heft 7/8 2020 ist das Programm der Universität zu Köln „LehrkräftePlus-Köln“ beschrieben worden. Im Jahr 2018/2019 hat die Universität zu Köln – analog zum Programm des Ministeriums für Schule und Bildung „Lehrkräfte Plus“ – ein einjähriges Programm für geflüchtete Lehrkräfte initiiert. In Kooperation zwischen dem International Office, dem Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, dem Zentrum für LehrerInnenbildung (ZfL) und den beteiligten Praxisschulen wurden die Teilnehmenden in Deutschkursen qualifiziert sowie in Fachseminaren und begleiteten Praxisphasen an das deutsche Schulsystem herangeführt. Seitens der Bezirksregierung Köln hat die Arbeitsstelle Migration an der Auswahl der teilnehmenden internationalen Lehrkräfte mitgewirkt und nunmehr ein Angebot entwickelt, das auf dieses einjährige universitäre Programm aufbaut.

Nach einer individuellen Eignungsprüfung bietet im Anschluss daran das im Folgenden zu beschreibende Programm „Internationale Lehrkräfte fördern (ILF)“ die Möglichkeit, für zwei Jahre an einer Schule im Regierungsbezirk Köln befristet angestellt zu werden und parallel an einem Unterstützungsangebot teilzunehmen. (s. Abb. 1)

Das Programm ILF Köln wird von der Arbeitsstelle Migration der Bezirksregierung Köln in Kooperation mit dem Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache der Universität zu Köln durchgeführt. Das Mercator-Institut ist dabei für den Deutschsprachkurs „Sprache in Schule und Unterricht“ zuständig. Die Arbeitsstelle Migration bil-



Detlef Sarrazin

det darüber hinaus die Schnittstelle zwischen den internationalen Lehrkräften, den Vertreter*innen und Mentor*innen der Praxisschulen sowie den Akteuren des Unterstützungsprogramms. Das begleitende Unterstützungsangebot in den Bereichen der Fachdidaktik sowie allgemeiner Didaktik und Methodik findet am Zentrum für LehrerInnenbildung (ZfSL) Köln statt.

Ziel der Teilnahme ist es, im Ausland qualifizierte geflüchtete Lehrkräfte passgenau für die Tätigkeit im Schulsystem in Deutschland zu qualifizieren. Die Verzah-

nung der beiden Programme sowie einen Ausblick auf mögliche berufliche Perspektiven kann man ebenfalls dem Schaubild Abbildung 1 entnehmen.

Internationalisierung bei Lehrerinnen und Lehrern

Der Ansatz der Integration durch Bildung greift somit auch bei Lehrkräften mit einem in ihrem Heimatland abgeschlossenen Studium. Die Teilnehmer*innen kommen mit teilweise langjähriger Berufserfahrung und hoher Motivation, um sich in Deutschland in das Bildungssystem einzubringen.

Solche Lehrkräfte mit Fluchthintergrund sind als „Botschafterinnen und Botschafter für Mehrsprachigkeit“, so die Regierungspräsidentin Gisela Walsken anlässlich der Vertragsübergabe im November 2019, ein Gewinn für unsere Schulen und können etwa bei einem Mangel in der

Programme LehrkräftePLUS Köln & Internationale Lehrkräfte fördern (ILF Köln)

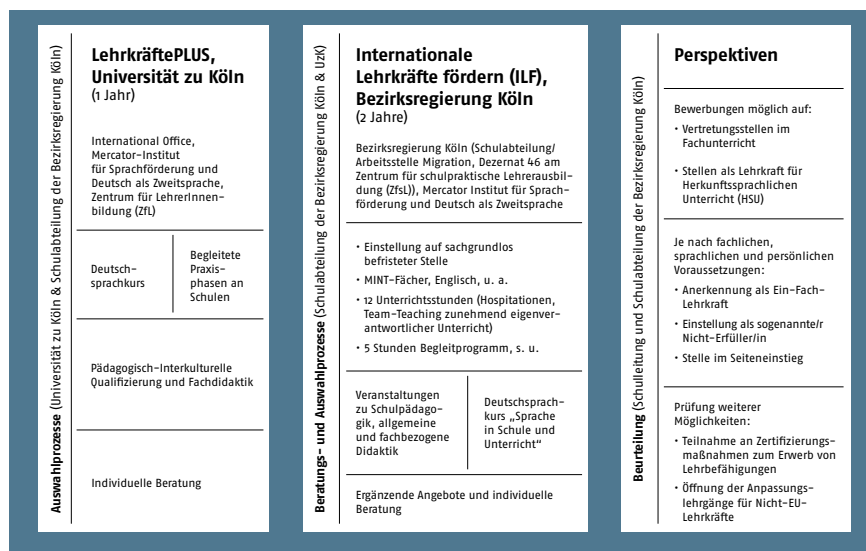


Abb 1: Schaubild der Programme LehrkräftePLUS Köln und ILF Köln



Abbildung 1: Das Bild zeigt die Internationalen Lehrkräfte anlässlich der Übergabe ihrer Arbeitsverträge durch die Kölner Regierungspräsidentin Gisela Walsken sowie Professor Dr. Hans-Joachim Roth als Vertreter der Universität zu Köln und LRSD Manfred Höhne. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Pressestelle der Bezirksregierung Köln.

Unterrichtsversorgung in z. B. MINT-Fächern eine Unterstützung bieten. Ferner spiegeln sie in den Kollegien die kulturelle Vielfalt und Heterogenität auf Seiten der Lernenden und schaffen somit positive Vorbilder gelingender Integration. Denn „heute hat etwa jedes zweite Kind in NRW eine andere Familiensprache als Deutsch“, wie MR'in Frau Schübler anlässlich der Tagung zum bundesweiten Programm „Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)“ am 9. Oktober 2019 im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln ausführte.

Elf Lehrkräfte mit Fluchthintergrund sind im Projekt „Internationale Lehrkräfte fördern“ (ILF) der Bezirksregierung Köln an Schulen gestartet

Analog zum Arnsberger Pilotprojekt „ILF – Integration von Lehrkräften mit Fluchthintergrund“ bietet die Bezirksregierung Köln mit Unterstützung des Ministeriums für Schule und Bildung und in Kooperation mit dem Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache der Universität zu Köln seit November 2019 das Projekt „ILF – Internationale

Lehrkräfte fördern“ an. In einem ersten Durchlauf konnte elf Teilnehmenden eine zeitlich befristete Beschäftigung angeboten werden.

In diesen zwei Jahren lernen die Teilnehmenden die Unterrichtspraxis im deutschen Schulsystem kennen und haben die Gelegenheit, sich darüber hinaus praxisbezogen im Begleitprogramm sowohl fachsprachlich, wie methodisch-didaktisch weiter zu entwickeln. So wird für die aktuellen Teilnehmer*innen durch intensive individueller Betreuung und Perspektiventwicklung versucht, eine Anschlussperspektive zu schaffen, um langfristig ihren Lehrer*innenberuf im deutschen Schulsystem wieder aufnehmen zu können.

Der Einsatz der internationalen Lehrkräfte erfolgt an verschiedenen Schulen und Schulformen. Im Kölner Programm LehrkräftePlus Köln ist das Berufskolleg einer der Schwerpunkte des unterrichtlichen Einsatzes. Dieser Schwerpunkt wird auch im Programmteil ILF fortgeführt, um den Teilnehmer*innen und auch den begleitenden Schulen Kontinuität in der

Folge der beiden Programme bieten zu können. Derzeit sind in der ersten Gruppe ILF vier Kolleg*innen an verschiedenen Berufskollegs tätig und in der zweiten Gruppe LehrkräftePLUS Köln waren neun Kolleg*innen an einem Berufskolleg als Praktikumschule.

Die Anstellung erfolgt auf der Grundlage sachgrundlos befristeter Verträge im Umfang von 17 Stunden (12 Unterrichtsstunden und 5 Stunden Unterstützungsprogramm) über einen Zeitraum von zwei Jahren. In Absprache mit der schulfachlichen Aufsicht und den Generalist*innen Integration konnten entsprechende Stellenanteile generiert werden, die nicht auf das Stellenkontingent der jeweiligen Schule angerechnet werden. Die Schulen erhalten auch in diesem Programm Entlastungsstunden für die unterstützenden Mentor*innen.

Ziel ist es, unter Wahrung der Bestenauslese einen Einsatz dieser geflüchteten Lehrkräfte in öffentlichen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. Damit leistet die Bezirksregierung Köln einen weiteren wichtigen Beitrag zur Internationalisierung für eine weltoffene plurale Gesellschaft: Internationale Lehrkräfte in der Weiterqualifizierung zu unterstützen und einen Übergang in eine feste Anstellung zu ebnen.

Erste Erfahrungsberichte von Teilnehmer*innen aus dem Projekt können Sie in dem sich anschließenden Artikel „Eindrücke der Lehrkräfte aus dem Projekt ILF Köln – Internationale Lehrkräfte fördern (2019 – 2021)“ nachlesen.

Für Nachfragen oder bei Interesse als Praxisschule an dem Programm „Internationale Lehrkräfte fördern“ (ILF Köln) mitzuwirken, wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Integration durch Bildung (Carmen Cardaci & Detlef Sarrazin) bei der Bezirksregierung Köln: Fachberatung.Integration@bezreg-koeln.nrw.de

Eindrücke der Lehrkräfte aus dem Projekt ILF Köln „Internationale Lehrkräfte fördern“ (2019 – 2021)

Wir sind Lehrer*innen verschiedener Fächer, die nach der Flucht aus ihrer Heimat in den letzten Jahren in Deutschland gelandet sind. Jede/r nach Deutschland eingewanderte Lehrer*in träumt davon, eines Tages wieder in ihrem/seinem Ausbildungsberuf in Deutschland arbeiten zu können. Weil das Schulsystem und damit auch die Lehrer*innenausbildung in Deutschland sehr viel anders ist, als in vielen anderen Ländern, ist es für die Lehrer*innen aus anderen Ländern wirklich schwierig, als Lehrer*innen in diesem Land zu arbeiten.

Auch wir haben große Schwierigkeiten gehabt, unseren Beruf wieder ausüben zu können. Glücklicherweise hat die Universität zu Köln ein ausgearbeitetes Programm für geflüchtete Lehrkräfte gestartet, das denjenigen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, eine bisschen Hoffnung gibt und verschiedene Perspektiven schafft (s. bbw Heft 7/8 2020, S. 4 ff). Am Ende des einjährigen Programms war es für uns eine große Überraschung, dass die Bezirksregierung Köln eine Anschlussmöglichkeit geschaffen hatte und uns in das Projekt „Internationale Lehrkräfte fördern“ (ILF Köln) einbezogen hat. Wir wollen nun unsere Erfahrungen in den beiden Programmen vorstellen.

Erfahrungen in Lehrkräfte-PLUS Köln

Neben einem intensiven Sprachkurs besuchten wir Seminare zum deutschen Bildungssystem, zu Unterrichtsmethoden und zur Verbesserung unserer beruflichen Fähigkeiten. Das Projekt, das wir als Orientierungsprogramm für die Arbeit als Lehrer*in in Deutschland betrachten, hat uns große Überraschungen bereitet. Zusätzlich zum Sprachkurs und zur theoretischen Ausbildung hatten wir die Möglichkeit, in Block- und fortlaufenden

Tagespraktika an verschiedenen Schulen praktisch tätig zu werden. Am Ende des ersten Jahres hatten wir eine Sprachprüfung C1. Wir hatten das Bildungssystem umfassend kennengelernt und ersten Unterricht in verschiedenen Schulen nicht nur begleitet, sondern auch selbst wieder unterrichtet. Insbesondere mit den intensiven Bemühungen aller Beteiligten der Universität zu Köln, hatten wir eine anstrengend angenehme Zeit, unsere beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen zu verbessern.

Erfahrungen in ILF – Internationale Lehrkräfte fördern

Von den 15 Absolvent*innen aus dem Programm an der Universität wurden elf nach einem Bewerbungs- und Auswahlprozess übernommen. Als Lehrer*innen im ILF-Projekt unterrichten wir 12 Stunden an einer Schule, um praktisch anzuwenden, was wir im Rahmen des Programms theoretisch gelernt haben. Fünf weitere Stunden besuchen wir Seminare am Mercator-Institut und der Bezirksregierung Köln, u.a. mit einem Deutschkurs zur Weiterqualifizierung. Einige von uns

haben die Möglichkeit bekommen, ihren Zweijahresvertrag an einem Berufskolleg zu unterzeichnen und diese Schulform besser kennenzulernen. Dieser Zeitraum von zwei Jahren ist für uns sehr wichtig, um uns in dieser Zeit in ein für uns fast völlig neues Bildungssystem zu integrieren. Zusätzlich zu unserer Erfahrung an unseren Schulen wurden wir mit einem Unterstützungsprogramm in beruflichen Angelegenheiten begleitet. Die Aussage: „Sie sind unsere Botschafter*innen in den Schulen“ war beim ersten Treffen sehr bedeutungsvoll.

Das Berufskolleg ist eine gute Gelegenheit für junge Menschen, auch diejenigen, die nach Deutschland einwandern, sich auf dem Arbeitsmarkt vorzubereiten und eventuell vorhandene Ausbildungen/Vorkenntnisse zu vertiefen. Als Lehrer*innen, die das gleiche Schicksal mit diesen Schüler*innen teilen, werden wir Vorbilder bei ihrer Integration und Gestaltung ihrer Zukunftspläne sein. Mit der Kompetenz in unserer Herkunftssprache, mit oft mindestens noch einer weiteren Fremdsprache und dem intensiv gelernten Deutsch als Unterrichtssprache, können wir sowohl im



Abbildung 2: Das Bild zeigt die Teilnehmer*innen im Projekt, die jeweiligen Leitungen und Mentor*innen der teilnehmenden Schulen sowie LRSD'in Maria Dorn und die Fachberatung Integration anlässlich der Vertragsaushandlung. Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Pressestelle der Bezirksregierung Köln.

Unterricht, als auch in Beratungs- und Elterngesprächen eine Vermittlerrolle in unseren Schulen übernehmen und so die interkulturelle Kommunikation und Entwicklung sowie Integration fördern (<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Lehrkraft-werden/Lehrkraefte-mit-Zuwanderungsgeschichte/index.html>).

So sind wir Lehrer*innen, die insbesondere neu zugewanderten neuen Schüler*innen, die Themen, die sie nicht verstehen, zusätzlich in ihrer Herkunftssprache erklären können, wir sind wir Dolmetscher*innen für unsere neuen Schüler*innen und deren Eltern für ein besseres Verständnis des deutschen Schulsystems und der neuen veränderten Anforderungen und spielen so oft eine Schlüsselrolle bei der Lösung von Konflik-

ten in der Schule – als Beitrag zu einem gemeinsamen Miteinander im Lern- und Erziehungsprozess.

Viele von uns haben von Beginn des Projekts eine aktive Rolle in ihren Schulen übernommen. Neben der höflichen und verständnisvollen Haltung unserer Schulverwaltung und den Kolleg*innen hat die Tatsache, dass sich unsere Schüler*innen uns nahe fühlen, eine starke Bindung zur Schule geschaffen. Die Freude und das Glück, mit der Arbeit begonnen zu haben, nehmen in direktem Verhältnis zur Diversifizierung unserer Aktivitäten in der Schule zu. Wir sind jetzt ein Teil unserer Schulen. Als Teilnehmer*innen dieses Programms sehen wir, dass LehrkräftePLUS Köln und IFL Köln zusammen ein großartiges Projekt bilden, das als Brücke im Rah-

men zunehmender Internationalisierung fungieren kann, ein Bindeglied zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen im deutschen Schulsystem. Die Bedeutung des Projekts, wird besser verstanden, wenn wir aktiv an unseren Schulen teilnehmen. Wir schätzen die Bemühungen und die Unterstützung der Teams an der Universität zu Köln und der Bezirksregierung Köln, die dem Programm und den Teilnehmer*innen vertrauen. Wir sind glücklich, dass wir die Chance erhalten, für dieses Land, das uns in unseren schwierigsten Zeiten eine Heimat ist, auf die beste Art und Weise, die wir kennen und können, nämlich als Lehrer*innen, zu dienen.

*Beteiligte Autor*innen:*

Sherwan Ilias, Fatma Karaöz, Arife Koc, Ahmet Duran Say




Der vlbs lässt Sie im Schadensfall nicht im Regen stehen.

Ihre vlbs-Mitgliedschaft umfasst auch eine Diensthaftpflichtversicherung, die für die Schäden oder den Verlust Ihres mobilen dienstlichen Endgerätes aufkommt.

Impressum

Herausgeber

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen e.V., Geschäftsstelle Ernst-Gnoß-Straße 22, 40219 Düsseldorf
Telefon 0211 4912595, Telefax 0211 4920182
E-Mail info@vlbs.de

Bildnachweis

Titelbild: © stockartstudio – stock.adobe.com

Schriftleitung

Roland Nickschus
Ernst-Gnoß-Straße 22, 40219 Düsseldorf
E-Mail bbw@vlbs.de

Bettina Gude

Im Ferkulum 17, 50678 Köln
E-Mail bbw@vlbs.de

Konzeption und Gestaltung

Susanne Peters

Druck und Verlag

van Acken Druckerei & Verlag GmbH
Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld

Zuschriften bitte an die Schriftleitung oder über die vlbs-Geschäftsstelle. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bilder von privat, außer wenn sie anders gekennzeichnet sind.

Die bibliographische Abkürzung der Zeitschrift lautet BBW / ISSN 0723-6522

Die Zeitung erscheint 10 x pro Jahr, der Bezugspreis beträgt 28,00 EUR jährlich inkl. USt. und Porto.

Die Mindestabonnementdauer beträgt ein Jahr. Kündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim Verlag eingegangen sein.

Videokonferenzen in Pandemiezeiten – ist das Einschalten der Kamera für Schülerinnen und Schüler verpflichtend?

Immer wieder erreichen mich Anfragen aus Schulen, ob es Lehrkräften erlaubt sei, Schülerinnen und Schüler zu verpflichten, während einer Videokonferenz die Kamera einzuschalten. Für die Beantwortung dieser Frage muss ich rechtlich etwas weiter ausholen und kann Ihnen in diesem Artikel die entsprechenden Gesetze nicht ersparen – ein trockener, aber wichtiger Lesestoff für alle Schulen.



Das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** bedeutet, dass jede Person grundsätzlich das Recht hat, über ihre eigenen Daten frei zu bestimmen. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung basiert auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz. Dieses Recht darf nur eingeschränkt werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt und die Datenverarbeitung aufgrund einer staatlichen Aufgabe erfolgt, wie es bei Schulen der Fall ist. Daher dürfen Schulen aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 120 Abs. 1 SchulG NRW).

Interessant in diesem Zusammenhang ist § 120 Abs. 5 SchulG NRW, der zudem vorsieht, dass die Schule auch für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern verarbeiten darf, soweit dies für die Aufgaben der Schule erforderlich ist. Im Rahmen der Corona-Pandemie sieht § 3 Abs. 6 der „Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ vor, dass der „Distanzunterricht digital erteilt wer-

den soll, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.“

In der Praxis nutzen Schulen digitale Plattformen für die Übermittlung von Arbeitsmaterial bis hin zur Erteilung von digitalem Unterricht. Das Schulministerium NRW stellt hierfür die Plattform LOGINEO NRW zur Verfügung und bittet alle Schulen, diese zu nutzen, da sie datenschutzrechtlich keinen Bedenken unterliege. Es handelt sich um drei Tools, die aus der Schulplattform LOGINEO NRW, der digitalen Lernplattform LOGINEO NRW LMS und dem Messenger LOGINEO NRW MESSENGER – der auch ein Videokonferenztool zur Verfügung stellt – besteht.

Jetzt kommt meine rechtliche Frage an Sie als Schulleitung: Ist Ihnen bewusst, dass Sie bei Nutzung von LOGINEO NRW MESSENGER die volle datenschutzrechtliche Verantwortung im Sinne von § 28 Abs. 3 DSGVO tragen, da **Sie als Schulleitung** die Verträge mit dem Auftragsverarbeiter unterzeichnen?

Wenn nicht, dann sollten Sie jetzt sehr aufmerksam weiterlesen:

Der Auftragsverarbeiter von LOGINEO NRW Messenger ist die Firma SVA Systems Vertrieb Alexander GmbH mit Sitz in Wiesbaden. Diese Firma beschäftigt ein

Subunternehmen, die Firma AWS EMEA SARL mit Sitz in Luxemburg, welches die Plattform/Cloud bereitstellt, in der die Daten verschlüsselt gespeichert werden. Das Problem daran ist, dass diese Firma eine Tochterfirma der Amazon Web Services ist, die ihren Sitz in den USA hat. Damit unterliegt auch das Subunternehmen des Auftragsverarbeiters der sogenannten US Cloud Act.

CLOUD steht in diesem Fall für „Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act“, auf Deutsch etwa „Gesetz zur Klarstellung des rechtmäßigen Umgangs mit Daten im Ausland“. Dieses amerikanische Gesetz wurde Ende März 2018 verabschiedet und besagt, dass es keine Rolle mehr spielt, ob Daten in einer Cloud oder in einem bestimmten Datenzentrum gespeichert werden – egal ob im Inland oder Ausland.

Bisher mussten US-Firmen Daten aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen nur auf behördliche oder richterliche Anweisung herausgeben, wenn diese Daten auf amerikanischen Servern gespeichert waren. Die Trump-Regierung hat mit der Cloud Act nun auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Zugriff amerikanischer Ermittlungsbehörden unter den genannten Bedingungen auch auf Server von US-Firmen gelingt, die bei einer Tochterfirma außerhalb der USA gespeichert sind.

Ministerin Gebauer hat erklärt, dass der Datenschutz dennoch gewährleistet sei, da die Daten auf Servern in Deutschland gespeichert seien und eine Herausgabe von Daten nur im Falle eines Ermittlungsverfahrens einer US-Behörde geschehe (siehe auch Drucksache 17/11713 des

Landtages NRW). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass eben nicht das Schulministerium die datenschutzrechtliche Verantwortung für den LOGINEO NRW MESSENGER trägt, sondern Sie als Schulleitung. Dies bestätigt auch Staatssekretär Richter in einem WDR-Beitrag bei Westpol am 20.09. 2020, da die Schulen die Verträge mit LOGINEO NRW MESSENGER unterzeichnen.

Ich hoffe, dass Sie nun nicht einer Schockstarre unterliegen, denn ich kann Ihnen den § 48 DSGVO zu Ihrer Beruhigung im Moment noch zur Seite stellen. Dieser verbietet der Firma AWS – dem Subunternehmen des Auftrags Verarbeiters SVA Systems – die Herausgabe von Daten, selbst wenn Amazon dies aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Genehmigung verlangen würde. Der Grund besteht darin, dass es noch kein Rechtshilfeabkommen zwischen der EU und den USA gibt. Die Frage ist allerdings, was sich im Zweifelsfall durchsetzen würde, das europäische oder das amerikanische Recht?

Kaum zu glauben ist, aber wahr ist, dass das Schulministerium bei dieser so wichtigen Entscheidung die Landesbeauftragte für Datenschutz (LDI) nicht einbezogen hat, sondern diese nur über den Start von LOGINEO NRW Messenger informiert hat (siehe Drucksache 17/11713 S. 3). Das Schulministerium hat die Entscheidung der Unbedenklichkeit ohne Einbeziehung der LDI damit begründet, dass die Prüfung des LOGINEO NRW Messenger „unter Einbeziehung von Rechtsanwälten und eines IT-Sachverständigen“ vorgenommen worden ist.

Laut § 26 DSG NRW überwacht die LDI als Aufsichtsbehörde die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, und nach § 27 Abs. 1 DSG NRW berät und informiert sie die öffentlichen Stellen in Belangen des Datenschutzes.

In diesem Zusammenhang ist sicher die Frage berechtigt, ob die LDI keine daten-

schutzrechtlichen Bedenken bezüglich der Nutzung des LOGINEO Messenger sieht, da die **US Cloud Act nicht mit der DSGVO vereinbar ist**. Diese Frage stelle ich mir auch vor dem Hintergrund, dass der EUGH im Juli 2020 das Privacy-Shield-Abkommen gekippt hat.

Daher lautet meine rechtliche Empfehlung für Sie als Schulleitung in NRW: Verlangen Sie, dass das Schulministerium die volle datenschutzrechtliche Verantwortung übernimmt, da heute noch nicht absehbar ist, welche Konsequenzen sich aus dieser datenschutzrechtlichen Verantwortung ergeben könnten.

In der Drucksache 17/12894 „Riskantes Videokonferenztool von LOGINEO Messenger“ kam auch die Frage auf: **„Wie beurteilt die Landesregierung rechtlich eine Anordnung, dass die Kameras zwingend einzuschalten sind bei einer Teilnahme an Videokonferenzen im Distanzunterricht?“**

Ich möchte Ihnen die Antwort nicht vorenthalten: „Die Verarbeitung von Audio- und Videodaten mit Personenbezug durch die Schule erfordert die Einwilligung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten, sofern Minderjährige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wirksame Einwilligungen bedürfen u.a. der Informiertheit der Betroffenen, d.h., dass letztere vor der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hinreichend über die Umstände der Datenverarbeitung zu informieren sind. Dies bestätigen die Nutzerinnen und Nutzer bei LOGINEO-NRW-Produkten im Rahmen der Kontoaktivierung bei Erstanmeldung. Eine Einwilligung bedarf nicht zwingend einer Schriftform. Sie kann auch durch eine sonstige eindeutig bestätigende Handlung erfolgen, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unmissverständlich signalisiert (vgl. Art. 4 Nr. 11 DSGVO sowie Erwä-

gungsgrund 32 DSGVO). Im Falle der Nutzung des von der Schule bereitgestellten Videokonferenzsystems kann somit auch das bloße Einschalten von Kamera und/oder Mikrofon als wirksame Einwilligung gewertet werden. Als Einwilligung in die Verarbeitung der Audio- und Videodaten mit Personenbezug im Rahmen der Bereitstellung und Nutzung des Videokonferenzsystems der Schule wird das Einschalten der Kamera bzw. des Mikrofons angesehen (vgl. Art 4 Nr. 11 DSGVO sowie Erwägungsgrund 32 DSGVO). Die Einwilligung kann jederzeit, z. B. durch Ausschalten von Kamera oder Mikrofon, widerrufen werden.“

Anmerkung: § 4 Nr. 11 DSGVO definiert die **Einwilligung der Betroffenen** als eine informierte und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung oder deutliche Handlung, die ein Einverständnis mit der Verarbeitung personenbezogener Daten erkennen lässt. Das bedeutet übersetzt, dass die Schülerinnen und Schüler sich bei der Kontoaktivierung darüber bewusst gewesen sein müssen, dass sie mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind.

Als nationale Rechtsgrundlagen kommen hier § 120 Abs. 6 SchulG NRW und § 3 Abs. 2 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) zum Tragen. Da das Thema Videoübertragung von Unterricht im Schulgesetz ausdrücklich keine Erwähnung findet, bleiben zur rechtlichen Orientierung nur die Vorgaben zur Audio- und Videoaufzeichnung. Das macht auch Sinn, denn soviel ich weiß, findet auch bei einer Videokonferenz eine sehr kurzfristige Zwischenspeicherung von Daten statt.

In der geänderten Fassung des Schulgesetzes von Mai 2020 sind Aufnahmen des Unterrichts gemäß § 120 Abs. 6 nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig:

„Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher

Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen."

Videokonferenzen stellen zwar keine Bild- und Tonaufzeichnungen dar, sind aber dennoch von großer rechtlicher Bedeutung, da die Schülerinnen und Schüler in Zeiten der Pandemie aufgefordert werden, an Videokonferenzen teilzunehmen. Daher ist eine Einwilligung der betroffenen Personen auf jeden Fall erforderlich. Fraglich ist nur, ob diese Einwilligung schriftlich zu erteilen ist oder ausnahmsweise auch elektronisch erfolgen kann, wie das Schulministerium erläutert hat.

Laut § 3 Abs. 2 VO-DV I dürfen „nicht in den Anlagen aufgeführte Daten nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Sofern dies wegen besonde-

rer Umstände angemessen ist, kann die Einwilligung ausnahmsweise in elektronischer Form erfolgen."

Auch hier muss die Einwilligung grundsätzlich schriftlich gegenüber der Schulleitung erfolgen, kann aber im Ausnahmefall wegen besonderer Umstände elektronisch erfolgen. Die Schulschließung aufgrund der Pandemie stellt sicherlich einen besonderen Umstand dar, der die elektronische Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erlaubt. Allerdings muss dieser Hinweis klar und verständlich sein, so dass **den Schülerinnen und Schülern das Ausmaß ihrer elektronischen Einwilligung bewusst wird.**

Bitte überprüfen Sie daher in diesem Zusammenhang, ob die Einwilligung auf der Plattform so formuliert ist, dass sie den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Unproblematisch in diesem Zusammenhang sind Videokonferenzen, in denen nur die Lehrkraft zu sehen oder zu hören ist.

Sie dürfen daher Ihre Schülerinnen und Schüler auf keinen Fall auffordern, die Kamera einzuschalten, da diese Aufforderung rechtlich als eine Weisung zu qualifizieren ist, die von diesen zu befolgen ist – auch wenn dies gegen die Datenschutzbestimmungen verstößt. Sie müssen Ihre Schülerinnen und Schülern meines Erachtens aufgrund der erforderlichen Einwilligung noch einmal daran erinnern, dass mit Einschaltung der Video- bzw. Audiofunktion konkludent die Genehmigung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten erteilt wird. Diese Verpflichtung besteht aufgrund Ihres Auftrages zur Medienerziehung.

Ich muss gestehen, dass dieser Artikel mir nicht so leicht aus der Feder geflossen ist wie sonst, da das gesamte Datenschutzrecht auch für mich als Anwältin ein herausforderndes Thema darstellt.

Es grüßt Sie herzlich

Carola Dehmel
Rechtsanwältin/Mediatorin ■

Das Leben ist voller Überraschungen!

Manchmal gibt es Änderungen im Leben. Daher wäre es gut, wenn Sie uns bei folgenden Änderungen benachrichtigen:

- | | | | |
|----------------------|-----------------------|------------------|---------------------|
| ■ Umzug | ■ Pensionierung / | ■ Statusänderung | ■ Elternzeit |
| ■ Bankverbindung | Eintritt in Ruhestand | ■ Namensänderung | ■ Und alle weiteren |
| ■ Stundenreduzierung | ■ Altersteilzeit | ■ Schulwechsel | Änderungen |

Diese Änderungen melden Sie bitte bei Frau Briese in der Geschäftsstelle.

Es können sich evtl. hierbei die Beiträge ändern. schriftlich an: Buchhaltung@vlbs.de

Zoom-Bombing, TikTok-Challenges und Trolle im Distanzunterricht

Was kann man bei Unterrichtstörungen 2.0 tun?

„Wenn Schüler wollen, dass ich den Unterricht beende, dann schaffe ich es auch“, verspricht Youtuber Bünyamin. Seine Aktivitäten als störender Troll im Distanzunterricht fanden ein breites Medienecho und beschäftigten inzwischen die Staatsanwaltschaft. Wie das Zoom-Bombing, das Eindringen in Unterrichtsmeetings auf Bestellung, funktioniert, erklärt er freimütig einem Journalisten. Die Zugangsdaten wie den Link, das Passwort und den Namen eines Schülers für den Warteraum schicken ihm Schüler*innen über Instagram. Damit ausgestattet lässt sich die Teilnahme eines Fremden am Online-Unterricht kaum verhindern. Weil er das „so witzig“ findet, nimmt „derbuny“ die oft hilflosen Reaktionen der überforderten Lehrkräfte auf und veröffentlicht sie zur Belustigung seiner 20.000 Abonnenten auf seinem Kanal. In den Social-Media-Kanälen wie TikTok finden sich zahlreiche Aufrufe zu derartigen Challenges.

Die Folgen seines Verhaltens für die öffentlich bloßgestellten Personen und die strafrechtlichen Konsequenzen sind Bünyamin offenbar nicht bewusst: „Wie sollen die Lehrer wegen zwei Minuten zur Polizei gehen? Da ist der Aufwand [...] größer als mich einfach zu kicken.“ Die Kriminalpolizei teilt seinen Humor übrigens nicht: Nachdem die betroffene Schule Anzeige erstattet hatte, beschlagnahmte sie bei einer Wohnungsdurchsuchung sein technisches Equipment. Jetzt ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen den 21-Jährigen wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. Ihm drohen eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Gegen den 14-Jährigen Schüler, der ihm die Zugangsdaten



Wolfgang Förmer

Dorothee Hartmann

gegeben hat, läuft ein Verfahren wegen Beihilfe. 1

Störungen im Distanzunterricht: rechtliche Rahmenbedingungen

An vielen Berufskollegs findet der Distanzunterricht synchron im Videochat statt. In den vorab vereinbarten Nutzungsbestimmungen wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme am Online-Unterricht ausschließlich den Schüler*innen der jeweiligen Lerngruppe gestattet ist. Doch nicht alle Schüler*innen halten sich an diese Vorgabe. Das Spektrum der Schülerstreiche 2.0 reicht von provozierenden Zwischenrufen bis zum Einspielen pornografischer Inhalte oder auch rechtsradikaler Propaganda. Diese neuartigen Störungen des digitalen Distanzunterrichts können nachhaltig das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Schüler*innen, aber auch der Schüler*innen untereinander beeinträchtigen und den Schulfrieden stören. Ordnungs-, straf- und zivilrechtliche Konsequenzen können die unangenehmen Folgen für die Verursacher*innen sein.

Grundsätzlich gilt: „Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts [...] bedür-

fen der Einwilligung der betroffenen Personen. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.“ (§ 120 Abs. 6 bzw. § 121 Abs. 1 SchulG)

Dementsprechend hat die Bezirksregierung Münster in einer Schulmail am 09.02.2021 Hinweise zu den möglichen ordnungs-, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen dieser Aktionen veröffentlicht.²

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG

Da Distanz- und Präsenzunterricht gleichwertig sind, ist ein Verhalten, durch das eine sinnvolle pädagogische Interaktion im Unterricht unmöglich gemacht wird, ist mit den Pflichten aus § 42 Abs. 3 SchulG unvereinbar. Auch im Distanzunterricht können daher **erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG** ergriffen werden, um das Fehlverhalten zu verdeutlichen und eine Verhaltensveränderung herbeizuführen. Dabei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden: Die Maßnahme muss geeignet, erforderlich





und verhältnismäßig sein. Eine Lehrkraft ist z.B. berechtigt, einen Schüler von der laufenden Unterrichtsstunde auszuschließen, um einen störungsfreien Unterricht für die anderen Schüler*innen durchführen zu können. (§ 53 Abs. 2 SchulG)

Verdacht der Begehung einer Straftat

Die Bezirksregierung Münster informiert in ihrer Schulmail auch darüber, dass bei Störungen im digitalen Distanzunterricht der **Verdacht der Begehung einer Straftat** bestehen kann. Wie am Beispiel des Youtubers deutlich wird, kommen dabei insbesondere eine Verletzung

- der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB),
- des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) und
- des Rechts am eigenen Bild (§§ 22, 23 KunstUrhG) in Frage.

Der **Jugendkriminalitätserlass** vom 19.11.2018 sieht vor, dass die Schulleitung zunächst prüft, ob erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichend sind. Bei der Verbreitung von pornographischen Inhalten an Minderjährige (§ 184 StGB), von Gewaltdarstellungen wie zum Beispiel Hinrichtungen (§ 131 StGB) und

von volksverhetzenden Aussagen (§ 130 StGB) ist in der Regel eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich.

Bei einer persönlichen Beleidigung (§ 185 StGB), üblen Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) kann eine **Lehrkraft Strafanzeige erstatten**. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, sich dabei anwaltlich beraten zu lassen.

Unabhängig davon kann der **Dienstherr** einen **Strafantrag stellen**, wenn eine Lehrkraft in Ausübung öffentlicher Aufgaben beleidigt worden ist (§ 194 Abs. 3 StGB).³

Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche

Die Bezirksregierung Münster weist darauf hin, dass aus Störungen des digitalen Distanzunterrichts auch **zivilrechtliche Schadensersatzansprüche** entstehen können.

Der BGH hat mit Urteil vom 24.05.2016 (AZ.: VI ZR 496/15) entschieden, dass ein Anspruch auf Schmerzensgeld jedoch nur dann besteht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt, die nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Nach einer strafrechtlichen Verurteilung des Täters wegen Beleidigung wird der Anspruch auf Schmerzensgeld in einem zivilrechtlichen Verfahren oft mit der Begründung abgelehnt, dass die Kompensation des Persönlichkeitsschadens durch die Verurteilung bereits erreicht worden sei.

Youtuber Bünyamin gibt sich inzwischen reumütig: „Wenn es dann nicht mehr witzig ist, lernt man aus seinen Fehlern. Ich würde das keinem mehr raten. So was würde ich auch nicht mehr auf meinem Youtube-Kanal hochladen.“ Die Videos von seinen Störaktionen im Online-Unterricht hat „derbuny“ auf seinem Youtube-Kanal gelöscht.⁴

Hinweise für Studienreferendar*innen

Unterrichtsstörungen 2.0 betreffen unter Umständen nicht nur gestandene Lehrkräfte, sondern auch Studienreferendar*innen, beispielsweise im selbstständigen Unterricht. Die obigen Aussagen sollten daher als Ausbildungsanlässe in Schule und ZfSL genutzt werden, damit die zukünftigen Lehrkräfte am Berufskolleg gut vorbereitet und angemessen auf die digitalen Unterrichtsstörungen reagieren können.

Wolfgang Förmer
Mitglied im Ausschuss Lehrerbildung

Dorothee Hartmann
Mitglied im Ausschuss Dienst- und Tariffrecht

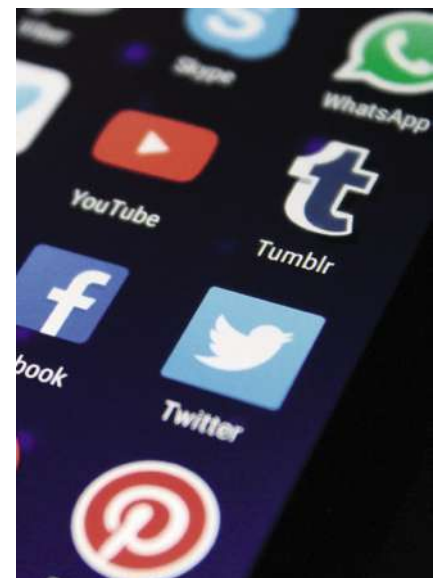
Anmerkungen

1 Y-Kollektiv: TikTok-Trend Online-Unterricht stürmen: Wurde dein Homeschooling auch gestört? 04.02.2021. Verfügbar unter https://www.youtube.com/watch?v=oc_ZPt-LVBQ [06.03.2021]

2 Schulmail der Bezirksregierung Münster vom 09.02.2021: brms2102_0901 – Hinweise zu strafrechtlich relevantem Verhalten von SuS im Rahmen des digitalen Distanzunterrichts

3 BASS 18-03 Nr. 1: Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Jugendkriminalität, RdErl. vom 19.11.2019 (siehe 4.2.2 lit. i Cybercrime)

4 Y-Kollektiv: TikTok-Trend Online-Unterricht stürmen, aaO.



Das kleine Werbungskosten ABC gemäß § 9 Einkommensteuergesetz

Für die Erstellung der Einkommensteuererklärung des Kalenderjahres 2020

Für viele steuerpflichtige Kolleg*innen ist der jährliche sich ändernde Steuerwust zur Erstellung der Einkommensteuererklärung eher undurchschaubar und vor allem zeitaufwendig. Dieser Artikel möge gerade auch die Kolleg*innen unterstützen, die das erste Mal als Lehrkraft ihre Einkommensteuererklärung erstellen müssen.



Corinna Zyto

Im Rahmen des **Corona-Steuerhilfegesetzes**¹ gab es zur Stützung der konjunkturellen Lage bereits während des Jahres 2020 steuerliche Erleichterungen für Unternehmen². Zudem gibt es auch für Arbeitnehmer*innen Möglichkeiten, die veränderte Arbeitssituation mit ihrer Kostenstruktur während der Pandemie in der Steuererklärung geltend zu machen.

Das Unterrichten in pandemischen Zeiten wirkt sich bei der Ermittlung der abzugsfähigen **Werbungskosten**³ aus. Die Fahrten zur Arbeit/Schule sind reduzierter geworden als im Vorjahr. Dafür wird ein Distanzunterricht aus dem heimischen Arbeitszimmer in die häusliche Umgebung unserer Schüler*innen mit allen technischen Unwägbarkeiten durchgeführt. Eine technische Ausrüstung von Webcam, Lautsprechern etc. musste vielleicht zusätzlich angeschafft werden und die Kosten für Heizung und Strom stiegen an.

Zudem kommen noch die angeschafften Mund-Nasenbedeckungen, die das Land NRW nicht von Anfang an der Pandemie in den Schulen zur Verfügung gestellt hat. Eine Anerkennung als Werbungskosten könnte Probleme bereiten, weil die Masken auch im Privaten getragen werden können. Der Steuergesetzgeber hat dazu noch keine Entscheidung getroffen.

NEU: Homeoffice-Pauschale

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 hat der Steuergesetzgeber im Dezember 2020 eine Pauschalregelung⁴ für die Aufwendungen des beruflichen Arbeitens zu Hause für die Veranlagungszeiträume **2020 und 2021** als **Homeoffice-Pauschale** hinzugefügt.⁵ Für jeden Arbeitstag des beruflichen Arbeitens in der häuslichen Wohnung/Haus kann die/der Steuerpflichtige **5€ pro Tag** als Homeoffice-Pauschale bis maximal **120 Tage im Kalenderjahr** und somit maximal **600€** steuerlich als Werbungskosten geltend machen.

Arbeitszimmer oder Homeoffice-Pauschale?

Wer als Lehrer*in bereits ein häusliches Arbeitszimmer anerkannt bekommen hat, für den **entfällt** die neue Homeoffice-Pauschale. Die erhöhten Kosten z.B. für Heizung und Reinigung des häuslichen Arbeitszimmers sind somit mit den absetzbaren Kosten für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe bis maximal **1250€** bereits abgegolten.

Wenn die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer im Jahr allerdings **unter 600€** liegen, dann ist es sinnvoll auf diesen Kostenansatz zu verzichten und stattdessen die ggfs. höhere **Homeoffice-Pauschale** zu wählen. Die

Steuerpflichtigen sollten für sich eine Vergleichsrechnung eröffnen und ermitteln, was persönlich mehr Werbungskostenabzug bringt. An dieser Stelle sei angemerkt, dass eine Arbeitszimmerecke z.B. im Wohnzimmer **nicht als häusliches** Arbeitszimmer mit seinen strengen Voraussetzungen steuerlich anerkannt wird.⁶

Im Folgenden wird grundlegend dargestellt, was steuerpflichtige Lehrer*innen in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten in dem amtlichen Steuerformular für nichtselbständige Arbeit⁷ der sogenannten **Anlage N** steuermindernd ansetzen können. „**Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.**“⁸

Für die steuerliche Absetzbarkeit von Werbungskosten sind allerdings immer die persönlichen Voraussetzungen und die Glaubhaftmachung gegenüber dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt vorzunehmen.

Das Steuerformular, Anlage N, besteht aus vier Seiten: Auf der ersten Seite erfolgen die persönlichen Angaben, das Jahresbruttoeinkommen und die gezahlten Steuern. Die Lohnsteuerbescheinigung, die das LBV Anfang 2021 versendet hat, liefert die entsprechenden Angaben. Auf der ersten Seite der Anlage N sind diesbezüglich keine Eintragungen mehr erforderlich. Das LBV sendet die Daten im Onlineverfahren an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter der Steuerpflichtigen.

Die zweite und dritte Seite der Anlage N sind den **Werbungskosten** gewidmet. Steuerpflichtige, die keine Eintragungen auf der Seite 2 der **Anlage N** vornehmen, bekommen vom Finanzamt automatisch den **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** in Höhe von **1000 Euro⁹** als **Werbungskosten** abgezogen. Die **Homeoffice-Pauschale** ist bereits ein Bestandteil dieses Pauschbetrages und ginge dann unter, denn keine Werbungskosten über dem Pauschbetrag von 1000 € angesetzt würden.¹⁰

Belege aufbewahren

Durch das **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** vom

18.07.2016¹¹ entstand die **Belegvorhaltepflcht**. Das Wohnsitzfinanzamt verlangt **keine** Belegaufstellungen mehr, es kann aber im Hinblick für die Anerkennung als Werbungskosten die Belege zur Vorlage verlangen. Es ist daher ratsam, alle steuerlich relevanten Belege in Anlehnung an die 4 jährige Festsetzungsfrist¹² für die Steuererklärung entsprechend lange auch die Belege aufzubewahren. Steuerbescheide können unter bestimmten Voraussetzungen in der Festsetzungsfrist vom Finanzamt nachgeprüft, korrigiert oder abgeändert werden. Eine zwingende Vorschrift zur Aufbewahrung von Belegen für Privatpersonen existiert nicht. Eine Ausnahme bilden die privaten Handwerkerrechnun-

gen diese müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.¹³

Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung¹⁴

Die Einkommensteuererklärungen sind bis zum **31.07. des Folgejahres** und somit bis zum **31.07.2021** beim Wohnsitzfinanzamt der/des Steuerpflichtigen in Papierform oder elektronisch (siehe www.elster.de) einzureichen. Erfolgt die Bearbeitung durch eine/einen Steuerberater*in oder durch Mitarbeiter*innen eines Lohnsteuerhilfevereins verlängert sich die Abgabefrist bis zum **28.02. des übernächsten Jahres** und somit bis zum **28.02.2022**.¹⁵

Überblick der Werbungskosten¹⁶

Steuerformular: Anlage N (Seite 2) (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG)	Was kann man steuerlich ansetzen?
Zeile 31 Adresse des Berufskollegs	Zeitraum der Fahrten zur Dienststelle (Schule)
Zeile 35 i.d.R. 200 Tage, einfache, direkte Wegstrecke zur Schule	Entfernungspauschale/Fahrtkosten zur Dienststelle: Das Wohnsitzfinanzamt erkennt bei Lehrer*innen bis zu 220 Tage im Jahr an. Beispiel: Mitglieder der erweiterten Schulleitung haben in den Ferien Dienst und fahren zur Schule. Beweis: Dienstplan Hinweis: Steuerpflichtige, die ihren Distanzunterricht aus der Schule durchgeführt haben sollten, können dem Finanzamt die Situation glaubhaft machen. Die Fahrten sind dann zu ermitteln. Beweis: Ein Kollegiumsschreiben der/des Schulleiter*in, dass diese Möglichkeit des Distanzunterrichtes bestand und ein Logbuch mit Stundenplan. Längere, verkehrsgünstigere Strecke zur Schule: Eine längere Straßenverbindung kann statt der direkten gewählt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig benutzt wird.¹⁷ Beweis: Online-routenplanerausdruck Die Entfernungspauschale in Höhe von 30 Cent pro km ist verkehrsmittel- und aufwandsunabhängig.¹⁸ Für den Fußweg oder die Fahrgemeinschaft zur Schule fällt ebenfalls die Entfernungspauschale für jeden Steuerpflichtigen an.
Zeile 41 Beiträge für Berufsverbände	z. B. der Jahresbeitrag <i>v/b</i> s, Gewerkschaft

Zeilen 42,43 Aufwendungen für Arbeitsmittel	Art der Arbeitsmittel: z. B. Fachbücher, BASS im Abo, Bücher zur Erstellung der Einkommensteuererklärung, Literatur für den Distanzunterricht, Kosten für berufliche ebooks, Links, Lexika, Zeitschriften für den Einsatz im Unterricht, Büromaterialien, Aktentasche, Schulrucksack, Druckerpatronen, PC, Tablet, Webcam, Lautsprecher, Drucker, PC Bildschirm, Tastatur, Mouse, Mousepad, berufliche Software, Aktenvernichter, Papierkorb, Scanner, Postwertzeichen für dienstliche Post z. B. Post zum LBV, Ersatzanschaffung für gestohlene oder zerstörte Arbeitsmittel arbeitszimmerunabhängige Arbeitsmittel: Bücherregal und -schrank, Schreibtisch, Schreibtischlampe und -stuhl, Rollcontainer etc. Hinweis zur linearen Absetzung für Abnutzung (AfA), auch handelsrechtlich Abschreibung genannt Ein PC unterliegt einer Wertminderung und steuerlich einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß der AfA-Tabelle (siehe www.bundesfinanzministerium.de) von n = 3 Jahren. Beispiel: Die Anschaffungskosten betragen im Januar 2020 für einen PC 600 € inklusiv Umsatzsteuer, so sind diese auf 3 Jahre zu verteilen. Die AfA beträgt pro Jahr 200 Euro. Privatleute dürfen im Gegensatz zu Kaufleuten inklusiv Umsatzsteuer abschreiben. Vereinfachungsregelung für geringwertige Wirtschaftsgüter (gWG) Betragen die Anschaffungskosten für gWG bis 952 € inklusiv 19 % Umsatzsteuer, so kann eine Vollabschreibung der Arbeitsmittel im Jahr der Anschaffung erfolgen.¹⁹ Hinweis zu PC, Drucker und Tablet: Das Wohnsitzfinanzamt erkennt im Normalfall 50 % der Kosten für die berufliche Nutzung an. Wenn man einen 2. PC, 2. Drucker etc. vorweist mit dem man glaubhaft machen kann, dass man diesen zu 100 % dienstlich nutzt, dann ist eine Anerkennung der Kosten zu 100 % möglich. Für die Erstanerkennung des Druckers zu 100 % kann man ein sog. Druckertagebuch (= wann druckt man wieviel für dienstliche Zweck) als Beweis anfertigen. Wenn der Drucker zu 100 % anerkannt wird, dann werden auch die Druckerpatronen zu 100 % anerkannt. Beweis: Fotos des 2. PC und oder Druckers.
Zeile 44 Aufwendungen für das anerkannte häusliche Arbeitszimmer maximal 1250 € im Jahr oder ermittelte Homeoffice-Pauschale	Bei der Erstanerkennung des häuslichen Arbeitszimmers empfiehlt sich als Beweis eine grobe Zeichnung des Grundrisses zu erstellen. Die anteiligen Kosten für Miete, Strom, Heizung, Reinigung und Tilgungszinsen beim Eigentum sind auf die Fläche des Arbeitszimmers zu ermitteln. Variante: Externes Arbeitszimmer Wird ein häusliches Arbeitszimmer an einem anderen Ort (z. B. im Nachbarhaus) angemietet, dann sind diese Kosten bis zu 1250 € ansetzbar. Beweis: Mietvertrag
Zeile 45 Fortbildungskosten	Teilnahmegebühr für Lehrerfortbildungen, Übernachtungskosten, Parkplatzgebühren am Ort der Fortbildung, Arbeitsmittel für Fortbildungen. Beweis: Rechnung
Zeilen 46 bis 48 Weitere Werbungskosten	Reisekosten als Hin- und Rückweg zur Fortbildung, sämtliche Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren, Nutzung des privaten Telefons oder Handys für dienstliche Zwecke bis maximal 240 Euro im Jahr, Kopiergeld, Parkplatzgebühren auf dem Lehrerparkplatz oder öffentlichem Parkplatz, Beitrag für die Lehrerkasse, hälftige Kosten der Kreditkarte, wenn diese auch dienstlich benutzt wird, berufliche Umzugskosten etc.
Zeile 62 Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten	Kosten für die Teilnahme an einer Klassenfahrt/Studienfahrt/Besuch einer Partnerschule im In- und Ausland sofern diese Kosten nicht von der Schule ersetzt wurden.
Zeilen 67 bis 69 Abwesenheit	Ab 8 Stunden Abwesenheit von zu Hause wird 1 Tag (entspricht 14 Euro) eingetragen. Berechnung: Beginn der Fahrt z. B. zur Fortbildung und Ankunft zu Hause am Tag der Fortbildung. Ein möglicher Stau zählt mit.

Einspruchsfrist von 1 Monat gegen den Einkommensteuerbescheid²⁰

Ist der Einkommensteuerbescheid fehlerhaft erstellt worden oder Belege sind übersehen worden anzugeben, dann kann die/der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats²¹ den Steuerbescheid mit dem **Rechtsmittel des Einspruchs** schriftlich in Papierform oder elektronisch **anfechten**. Die Einspruchsfrist beginnt ab dem 3. Tage nach der Aufgabe zur Post.²² Auf das angegebene Datum im Steuerbescheid werden somit 3 Tage gerechnet.

Corinna Zyto, StD'

Lehrkraft für Wirtschaftswissenschaften,
Steuerrecht, Recht

Anmerkungen

1 Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), Bundesgesetzblatt, 2020, Teil 1, S. 1385.

2 Ebenda.

3 § 9 Einkommensteuergesetz, Beck Verlag, 2020.

4 § 4 Absatz 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 Einkommensteuergesetz i.V. mit § 9 Absatz 5 Einkommensteuergesetz.

5 Jahressteuergesetz 2020, Bundesgesetzblatt, 2020, Teil 1, S. 3096.

6 BFH Urteile vom 27.07.2015 Großer Senat 1/4 und vom 17.02.2016 XR 32/11.

7 § 19 Einkommensteuergesetz, Beck Verlag, 2020.

8 Prof. Dr. L. Schmidt, Einkommensteuerkommentar, Beck Verlag, 39. Auflage, 2020, § 9, S. 782 ff.

9 § 9a Einkommensteuergesetz, Beck Verlag, 2020.

10 Jahressteuergesetz 2020, Bundesgesetzblatt, 2020, Teil 1, S. 3096.

11 Bundesgesetzblatt, Teil 1, S. 1679.

12 § 169 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung, Beck Verlag, 2020.

13 § 14 b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz, Beck Verlag, 2020.

14 § 149 Absatz 2 Abgabenordnung.

15 § 149 Absatz 2 Abgabenordnung, Beck Verlag, 2020.

16 § 9 Einkommensteuergesetz, Beck Verlag, 2020.

17 Prof. Dr. L. Schmidt, Einkommensteuerkommentar, Beck Verlag, 39. Auflage, 2020, § 9, RDZ 182, S. 810.

18 Prof. Dr. L. Schmidt, Einkommensteuerkommentar, Beck Verlag, 39. Auflage, 2020, § 9, RDZ 181, S. 810.

19 § 9 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz, Beck Verlag, 2020.

20 § 357 Absatz 1 Abgabenordnung.

21 § 357 Absatz 1 Abgabenordnung, Beck Verlag, 2020.

22 § 122 Absatz 2 Nr. 1 Abgabenordnung, Beck Verlag, 2020.



Die Moderationsmethode – die gedankliche Arbeit einer Gruppe mit Karten steuern

Inhalte des Webseminars:

Das gemeinsame Nachdenken in Gruppen über ein Thema birgt oft gewisse Schwierigkeiten: es beteiligen sich nicht alle, manches wird hinterm Berg gehalten, emotionale Diskussionen verhindern den Fortschritt der gedanklichen Arbeit, Vielredner dominieren den Prozess...

Die klassische **Moderationsmethode** mit Karten, Stiften und Pinnwand (auch in Online-Version) bietet hier eine sehr hilfreiche Unterstützung – für Arbeitsgruppen, Projekte, Unterricht, Konferenz.

Im Online-Seminar werden Prinzipien, Methodik und Prozessgestaltung der Moderationsmethode vermittelt und praktisch geübt.

Referentin: Elke Zitzke, Sprechwissenschaftlerin, Beraterin, Coach

Ort: Webseminar mit Zoom

Termin: Mittwoch, 19. Mai 2021 von 09:00 bis 15:30 Uhr

Teilnahmegebühr:

Für vlbs/vlw-Mitglieder ist die Teilnahme mit 35 Euro verbunden, Nichtmitglieder zahlen 70 Euro, Referendare:innen 10 Euro.

Tipp: Nutzen Sie die Anmeldung zu dieser Fortbildung, um Mitglied im vlbs zu werden und sichern Sie sich damit u. a. die günstigere Teilnahme an dieser Veranstaltung.

Anmeldung: Bis zum 17. Mai 2021 an info@vlbs.de

Ralf Laarmanns
vlbs-Geschäftsführer

Katrin Vielhaber
vlbs-Fortbildungsbeauftragte

Die Überlastungsanzeige

Lehrkräfte müssen ihre Arbeitsleistung mit vollem persönlichem Einsatz erbringen – aber nicht ihre Gesundheit riskieren!

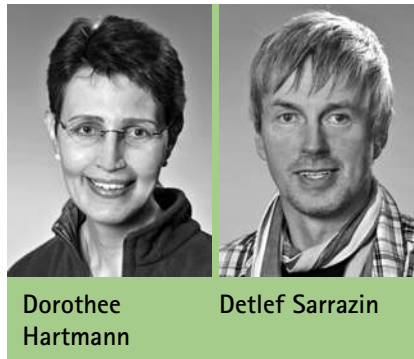
„Mir wird das alles zu viel. Ich schaffe meine Arbeit nicht mehr!“ Das Gefühl der Überarbeitung, verbunden mit einer tiefen Erschöpfung, kennen viele Lehrkräfte. Die Corona-Pandemie bringt zusätzliche Belastungen mit sich: Die Verlagerung der Arbeit ins Homeoffice und die damit verbundene Entgrenzung der Arbeitszeit; der Wechsel zwischen Präsenz-, Distanz- und Hybridunterricht; die Notwendigkeit, über Telefon- und Videokonferenzen zu kommunizieren und die schnelle Abfolge von Schulmails, die häufig nicht zu der Unterrichtsrealität an den Berufskollegs passen, sind nur einige Beispiele aus dem beruflichen Bereich. Dazu kommen die gestiegenen außerschulischen Anforderungen an die Betreuung von Kindern und Angehörigen, die Einschränkungen der sozialen Kontakte und nicht zuletzt die Ängste vor einer Infektion und Erkrankung. Kein Wunder, dass sich viele Lehrkräfte körperlich und seelisch überfordert, erschöpft und ausgelaugt fühlen.

Wenn Sie dazu gehören, können Sie sicher sein: Sie sind nicht allein – und es gibt keinen Grund, „den Kopf einzuziehen“! Bevor die Belastungen unerträglich werden, ihr Körper sich mit Krankheiten wehrt und ihr Familienleben leidet, sollten Sie eine Überlastungsanzeige stellen.

Rechtsgrundlagen der Überlastungsanzeige:

Anzeige- und Fürsorgepflicht – Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Überlastungsanzeige ist ein Hinweis an Vorgesetzte, dass dienstliche Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können. Die Vorgesetzten sollen auf



Dorothee Hartmann

Detlef Sarrazin

die Gefahren für die Qualität der Arbeit und die Gesundheit des Arbeitnehmers aufmerksam gemacht und dazu aufgefordert werden, Abhilfe zu schaffen. Ihnen soll angezeigt werden, dass der Arbeitnehmer zudem für Schäden, die durch die Überlastungssituation entstehen können, keine Haftung übernehmen wird.

Der Begriff Überlastungsanzeige ist ein rechtliches Konstrukt, das aus der **Anzeigespflicht des Arbeitnehmers** gemäß §§ 15 und 16 ArbSchG sowie der **Fürsorgepflicht des Arbeitgebers** nach § 45 BeamStG bzw. § 618 BGB für tarifbeschäftigte Lehrkräfte abgeleitet wird. Ziel der Überlastungsanzeige ist die Beseitigung von allgemeinen internen Missständen. Dadurch unterscheidet sie sich von der **Remonstration**, die sich gegen eine konkrete Anweisung des bzw. der Vorgesetzten im Einzelfall richtet.¹

Lehrkräfte sind wie alle Arbeitnehmer*innen dazu verpflichtet, für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu sorgen und unmittelbare Gefahren unverzüglich zu melden. Pflicht des Arbeitgebers ist es, die angezeigten Gefahren abzuwenden und entsprechende Schutzmaßnahmen

zu ergreifen. Die **Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrkräfte vor Ort trägt die Schulleitung**, an sie wird daher die Überlastungsanzeige gerichtet. (§ 59 Absatz 8 SchulG)

Eine Überlastungsanzeige kann nur individuell gestellt werden, Sammelanzeigen sind nicht möglich. Wenn jedoch viele Lehrkräfte einer Schule gleichzeitig eine Überlastungsanzeige abgegeben, ist das ein klares Signal an den Dienstherren: Hier geht es nicht um „individuelle Befindlichkeiten“, sondern um grundsätzliche, strukturelle Probleme!

Form und Inhalt der Überlastungsanzeige:

Ursachen – Folgen – Abhilfeverlangen

Für die Überlastungsanzeige gibt es **keine Formvorschrift**, sie kann schriftlich, mündlich (telefonisch) oder elektronisch (per Email) erstattet werden, wegen der Beweisbarkeit sollte sie schriftlich abgegeben werden. Da die Überlastungsanzeige wie jede Erklärung nur mit Zugang an den Empfänger wirksam wird, ist es empfehlenswert, eine **Empfangsbestätigung** anzufordern. Die **Überschrift** Überlastungsanzeige ist nicht vorgeschrieben, die Begriffe Gefährdungsanzeige, Entlastungsanzeige oder Belastungsanzeige werden synonym verwendet. **Adressat** der Anzeige ist die Schulleitung.

In der Überlastungsanzeige sollten die Probleme genau und nachvollziehbar genannt werden. Das gilt vor allem für die Beschreibung der **Gründe für die Überlastung**, z. B.

■ Überschreitung der Pflichtstundenzahl: regelmäßige Mehrarbeit und Flexi-

bilisierung der Arbeitszeit um bis zu sechs Stunden ohne Zeitausgleich, krankheitsbedingte Ausfälle, unbesetzte Stellen

■ **Einsatzbereich:** in mehreren Bildungsgängen mit einer Vielzahl von Einzelstunden in unterschiedlichen Klassen, Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen, Unterricht an verschiedenen Standorten, Abend- und Samstagsunterricht

■ **Schülerklientel:** große Klassen, besonderer Förderbedarf, Korrekturen, Prüfungen, Praktikumsbetreuungen und -besuche

■ **Ausstattungs-mängel:** fehlende oder unzureichende räumliche oder technische Ausstattung, störende Umbaumaßnahmen

■ **Beauftragung mit Zusatz-tätigkeiten:** z. B. zeitintensive Betreuung von Lehrkräften in Ausbildung und Praktikant*innen

Daran schließt sich eine Beschreibung der (möglichen) **dienstlichen Folgen** an:

■ **Aufgabenerfüllung:** Aufgaben werden nicht ordnungsgemäß erfüllt bzw. ihre Erfüllung wird immer weiter hinausgeschoben, Fristen werden versäumt

■ **Beschwerden:** wachsender Unmut bei Schüler*innen, Eltern, dualen Partnern und externen Kooperationspartnern, das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit leidet

■ **Prüfungserfolg:** das Bestehen der Abschlussprüfungen ist gefährdet, die „Bestehensquote“ sinkt

Die **Folgen für die eigene Gesundheit** wie z. B. Erschöpfung, Schlafstörungen, Tinnitus und häufigere Erkrankungen in der Vergangenheit sollten sachlich dargestellt werden. Keinesfalls sollte man darauf hinweisen, dass die Schulleitung mit zukünftigen Erkrankungen zu rechnen habe, wenn sie nicht schnellstmöglich Maßnahmen zur Arbeitsentlastung ergreift. Der Lehrkraft könnte ansonsten unterstellt werden, dass sie ihr Recht auf Gehalt- bzw. Entgeltfortzahlung missbraucht und als Druckmittel einsetzt, um sich einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen. In diesem Fall wäre eine Kündigung möglich.

Abschließend sollte das sogenannte **Abhilfeverlangen** formuliert werden, in dem die Schulleitung aufgefordert wird, die konkreten Belastungsfaktoren so schnell wie möglich zu verringern bzw. zu beseitigen.

Rechtsfolgen der Überlastungsanzeige:

„Exkulpation“ – aber keine Befreiung von Dienstpflichten!

Lehrkräfte tragen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen. Wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten vernachlässigen, sind sie dem Dienstherrn zu Schadensersatz verpflichtet. (§ 48 BeamtStG bzw. § 3 Absatz 7 TV-L) Können Lehrkräfte infolge von Arbeitsüberlastung ihre Tätigkeiten nicht im vollen Umfang oder mit der erforderlichen Sorgfalt ausüben, kann ihnen grob fahrlässiges Handeln unterstellt werden. Mit einer Überlastungsanzeige können Lehrkräfte diesen Schuldvorwurf im Vorhinein entkräften. Darüber hinaus dient die Überlastungsanzeige dem Selbstschutz der Lehrkräfte vor allem vor arbeitsrechtlichen, aber auch vor zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen ihres Fehlverhaltens, wie z. B. einem Disziplinarverfahren bei verbeamteten Lehrkräften bzw. einer Abmahnung oder verhaltensbedingten Kündigung bei tarifbeschäftigten Lehrkräften.

Die Überlastungsanzeige darf nicht als Freibrief missverstanden werden. Lehrkräfte sind auch nach Erstattung der Anzeige dazu verpflichtet, ihre Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Reaktion auf die Überlastungsanzeige:

Personalgespräch zur Vereinbarung von Maßnahmen

Die Schulleitung sollte mit der Lehrkraft ein Personalgespräch zu Klärung der Situation führen. In diesem Gespräch können auch personelle Maßnahmen angesprochen werden, wie z. B. Abordnung,

Versetzung, Teilzeitbeschäftigung, vorzeitige Verrentung oder Pensionierung. Daher ist es empfehlenswert, sich von einer Person des Vertrauens, beispielsweise einem Personalrat oder der Vertrauensperson der Schwerbehinderten, begleiten zu lassen. (§ 14 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) Unzulässig sind Fragen nach konkreten Erkrankungen und der Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes: Diagnosen müssen nicht genannt werden.

In dem Gespräch sollten konkrete Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Beseitigung der Belastungsfaktoren vereinbart und protokolliert werden. Die Überlastungsanzeige darf sich nicht negativ auf eine dienstliche Beurteilung auswirken, denn Belastbarkeit ist kein Kriterium bei den durch die Richtlinien vorgegebenen Beurteilungsmerkmalen. (BASS 21-02 Nr. 2 Richtlinien für die dienstliche Beurteilung; vgl. dazu auch § 17 Absatz 2 ArbSchG sowie § 612a BGB)

Mit einer Überlastungsanzeige können Sie sich vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen schützen.

Personalräte und die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie können sich gerne von uns beraten lassen, bevor Sie eine Überlastungsanzeige stellen!

Detlef Sarrazin

*Vorsitzende Person im Personalrat
Berufskolleg bei der Bezirksregierung
Köln*

Dorothee Hartmann

*Stellv. Vorsitzende Person im Personalrat
Berufskolleg bei der Bezirksregierung
Köln*

Anmerkung

1 Vergleiche dazu den Beitrag von RA Carola Dehmel: Remonstration – eine ungeliebte Dienstverpflichtung oder ein geliebtes Werkzeug zur Wahrung des Rechtsfriedens, in: bbw 10/2020, S. 18 f.

Muster einer Überlastungsanzeige

Absender

Datum

Adressat:

Schulleitung Ihrer Schule

Überlastungsanzeige

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

mit diesem Schreiben komme ich meinen Pflichten aus §§ 15, 16 des Arbeitsschutzgesetzes nach und zeige eine Überlastung in meiner Tätigkeit an, um negative Folgen für die Dienststelle und mein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis abzuwenden.

Ich weise Sie darauf hin, ich aufgrund der Überlastungssituation die erforderliche Qualität meiner Arbeit nicht sicherstellen kann und es mir nicht gelingt, alle anfallenden Aufgaben termin- und fristgerecht zu erfüllen.

Die dabei eventuell auftretenden Fehler sind nicht von mir zu verantworten. Mögliche Schadensersatzforderungen weise ich vorsorglich zurück.

Folgende Gründe haben zu der Überlastungssituation geführt:

Daraus können sich negative dienstliche Folgen ergeben:

Die Überlastungssituation hat sich bereits nachteilig auf meine Gesundheit ausgewirkt:

Ich bitte um eine baldige Verbesserung meiner Arbeitssituation, damit eine Arbeitsentlastung herbeigeführt wird, die es mir erlaubt, meine Pflichten wieder voll zu erfüllen.

Zu einem Personalgespräch über dieses Thema bin ich gerne bereit. Dabei möchte ich mich von einer Person des Vertrauens begleiten lassen. Eine Kopie dieses Schreibens übersende ich an den Personalrat / die Schwerbehindertenvertretung.

Mit der Bitte um eine Empfangsbestätigung verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Grundlagen des Distanzunterrichts – Teil 2

Nachdem in dem ersten Teil die Voraussetzungen für den Distanzunterricht ausführlich dargelegt wurden, steht in diesem abschließenden Teil die praktische Umsetzung von Distanzunterricht im Fokus ohne den Datenschutz und die Datensicherheit aus dem Blick zu verlieren.

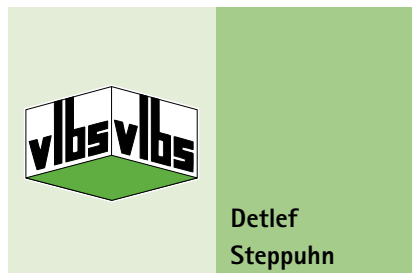
1. Umsetzung von Distanzunterricht

Die praktische Umsetzung von Distanzunterricht ist selbstverständlich abhängig von den LuL sowie vom Fach. Fachinhalte werden im Präsenzunterricht von jedem LuL unterschiedlich konzipiert und realisiert – das ist im Distanzunterricht nicht anders. Im Zeitalter der Digitalisierung hat man aber aufgrund der Internet-Philosophie des Teilens mehr Möglichkeiten, viele unterschiedliche Unterrichtskonzepte kennen zu lernen. LuL, die noch nie oder nur sehr selten Distanzunterricht durchgeführt haben, können durch digitale Hospitationen bei anderen LuL zuschauen und gute Ideen für ihren eigenen Unterricht transformieren.

Trotzdem sollten im Distanzunterricht wiederkehrende Strukturen geschaffen werden, unabhängig von den Klassen, dem Fach oder den LuL.

1.1. Unterrichtsbeginn

Nach dem Unterrichtsbeginn sollte am Anfang eine Tagesübersicht erfolgen – am EGB umgesetzt durch eine Powerpoint-Präsentation. Im Gegensatz zum Präsenzunterricht, der in der Regel immer nach dem gleichen Plan abläuft, gibt es im Distanzunterricht zu Corona-Zeiten



doch immer wieder kurzfristige Änderungen. So bietet der Distanzunterricht sofort Struktur.

Der erste Besprechungspunkt ist dann direkt die Feststellung der Anwesenheit. Dies kann in Microsoft Teams bspw. durch das Herunterladen der Anwesenheitsliste erfolgen – die Liste steht dann als Excel-Datei im Download-Ordern zur Verfügung. Zugriff auf die Anwesenheitsliste hat aber nur der Besprechungsorganisator.

Alternativ und an dieser Stelle auch mehr als sinnvoll ist der Einsatz eines digitalen Klassenbuches. Das EGB hat sich nach einer langen Testphase für den Schulmanager-Online entschieden, welcher aus Office365 heraus eine SSO-Anmeldung ermöglicht (d.h. in Office365 anmelden und dann ohne weitere Anmeldung zum Klassenbuch wechseln).

Die Tagesübersicht bringt mehrere Vorteile mit sich:

- man kommt mit der Klasse zu Beginn den Unterricht ins Gespräch
- man kann Abwechslung bereits zu Beginn einbinden, bspw. den Adventskalender
- durch Protokollführung werden die Stunden dokumentiert und Fehlende haben die Möglichkeit sich eine gute Übersicht über vergangene Stunden zu verschaffen

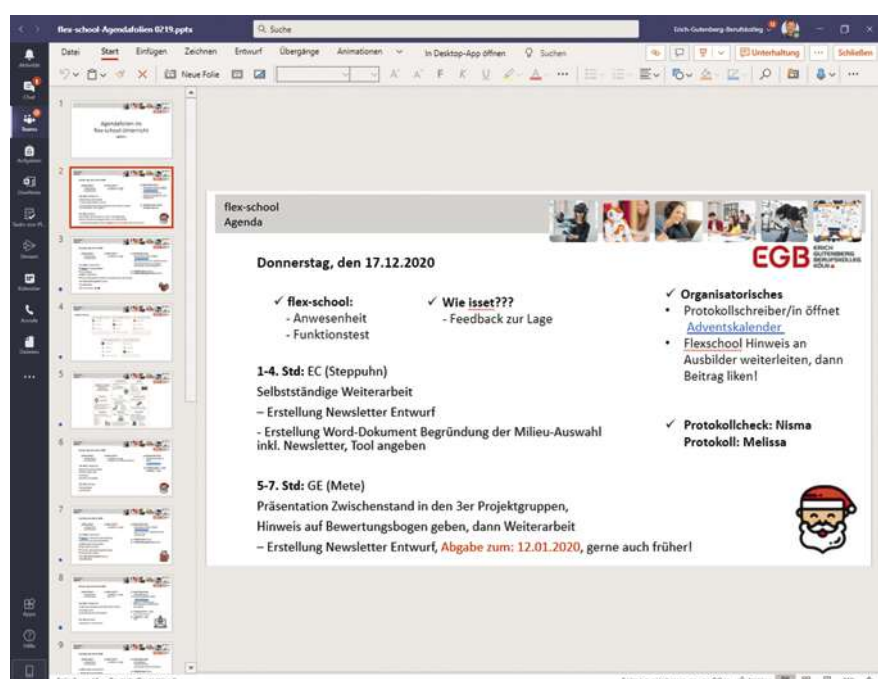


Abbildung 1: Agenda-Folien



Abbildung 2: Schulmanager-Online

- die SuS erhalten einen Überblick über den zu vermittelnden Inhalt des Tages und die teilnehmenden LuL
- die Tagesübersicht selbst ist – neben dem Klassenbuch – ein weiteres Tages-Dokument

1.2. Unterrichtsverlauf

Der Unterrichtsverlauf sollte den Prinzipien des guten Unterrichts folgen und unterscheidet sich somit nicht vom Präsenzunterricht. Die Lerninhalte sollten von realitätsnahen Lernsituationen ausgehen. Sie sollten auf die Erstellung von Handlungsprodukten hin abgestellt sein und in Zeiten digitalen Wandels einen Unterricht, in dem sich selbstgesteuert, problemorientiert und individuell Potentiale entfalten können, gewährleisten. Das wegweisende Ziel, Lerninhalte zu entwickeln, die in Zeiten digitalen Wandels zukunftsweisend Unterricht gewährleisten, verfolgen wir langfristig über die drei Grundprinzipien Selbststeuerung, Problemorientierung und Differenziertheit. Selbstgesteuert bedeutet dabei, dass der Handelnde wesentliche Entscheidungen, ob, was, wann, wie und woraufhin er lernt, gravierend und folgenreich beeinflussen kann – „learning with any device, anytime, anywhere“. Strukturierte und organisierte Hilfen (Kann-Listen, Punktekonten, Lerntagebücher, Zielvereinbarungen, Reflexionen) sowie ein notwendiges Maß an Instruktionen unterstützen die Lernenden dabei, diese Kompetenzen zu entwickeln.

Anders verhält es sich mit dem Medieneinsatz. Statt analoger Medien stehen im Distanzunterricht fast nur digitale

Medien zur Verfügung. Hier sollte ein steter und zum Teil überraschender Medienwechsel eingesetzt werden – dazu gehören Whiteboards um gemeinsam Unterricht an einer „Tafel“ zu entwickeln, Gruppen-Tools mit Beedle, Kollaborationsräume und Chats für Gruppenarbeit, Quiz mit Kahoot, Abfrage- und Evaluationsmöglichkeiten mit Microsoft Forms, aktive Pausen ...

Die Aufzählung ist natürlich nicht vollständig und lässt sich täglich durch neue Medien ergänzen. Es vergeht kaum an Tag, an dem eine Kollegin oder Kollege nicht etwas Neues findet und ausprobieren...

Einzel- und Gruppenarbeitsphasen müssen durch die LuL begleitet und geleitet werden. Dazu schaltet man sich regelmäßig in die entsprechenden Kollaborationsräume hinzu oder ist dauerhaft als Ansprechpartner verfügbar. Dazu gehört dann auch die Überwachung der verschiedenen Kommunikationskanäle. SuS, die einen LuL nicht erreichen, versuchen es oft kein zweites Mal und tauchen irgendwann ab oder akzeptieren nicht mehr die Ernsthaftigkeit von Distanzunterricht. Doch gerade im Digitalen kann man – im Gegensatz zum Präsenzunterricht – Kommunikationsversuche erkennen, denn sie bleiben gespeichert. Vorträge, Plenumsdiskussionen oder Gespräche können (müssen aber nicht) gespeichert werden. Hierbei sollte man unbedingt berücksichtigen, sich die Erlaubnis einer Aufnahme im Vorfeld einzuholen.

Aufgaben- und Zeitvorgaben innerhalb der Unterrichtsstunden sollten für die

SuS immer schriftlich dokumentiert sein, sehr einfach und schnell geht dies über einen integrierten Klassenchat. Der lässt sich auch dazu nutzen, Links oder Dokumente zeitnah an die Klasse weiterzugeben.

Über den Unterricht hinausgehende Aufgaben an SuS können durch ein Workflow-Tool zeitlich koordiniert werden.

1.3. Unterrichtsende/ Unterrichtsübergabe

Das Unterrichtsende in einem Fach bzw. die Unterrichtsübergabe spielt im Distanzunterricht eine wichtige Rolle. Ein Zusammentreffen der SuS bspw. im Klassenchat und eine Verabschiedung zum Ende der Stunde stärkt die Unterrichtsstruktur und stellt das Pendant zum physischen Verlassen des Klassenraums dar.

In den Pausen besteht für die LuL die Möglichkeit über eine kurze Audio-/ Videokonferenz den Übergang oder Besonderheiten der letzten Stunde kurz abzuklären – was im Präsenzunterricht oft scheitert, da die Wege in der Schule zu lang sind oder man aufgehalten wird. Auch ein Dazuschalten von LuL in einem laufenden Unterricht erhöht bei SuS den Eindruck der besseren Abstimmung des Unterrichts der LuL untereinander.

2. Leistungsbewertung im Distanzunterricht

In NRW werden die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen – und das können beispielsweise sein mündliche Beiträge, Handlungsprodukte in Form von Aufgabenblättern, Präsentationen, Grafiken oder Videos, Projektarbeiten, Lerntagebücher, Schreibaufträge oder Chatbeiträge – in die Bewertung der sonstigen Leistungen einbezogen (Stand 02.10.2020 – gültig bis zunächst bis zum 31.07.2021).

Das Schreiben von Online-Klausuren ist derzeit von Seiten der Ministerien noch nicht vorgesehen oder erwünscht.

Schriftliche Arbeiten finden weiterhin im Rahmen des Präsenzunterrichts statt, dürfen aber immerhin auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.

Kommende Technologien wie bspw. In-Ears, digitale Tattoos, SmartWatches oder SmartGlasses in Verbindung mit einem Smartphone und einer permanenten Internetverbindung werden schriftliche Arbeiten wie Abschlussprüfungen, Tests oder Klausuren im Präsenzunterricht in Zukunft massiv verändern. Die LuL werden es in Zukunft (und vielleicht auch jetzt schon) nicht mehr verhindern können, dass die SuS den permanenten Kontakt zum Internet auch unbemerkt einsetzen. Prüfungen und Leistungsstandserhebungen müssen sich daher zwangsläufig verändern und anpassen, die Aufgabenstellungen müssen dies berücksichtigen und das Internet sowohl zeitlich als auch inhaltlich mit einplanen.

3. Zertifizierung/Qualifizierung von Distanzunterricht

Qualifizierter Distanzunterricht lässt sich durch festgelegte Kriterien beschreiben und kann durch eine Kriterienliste hin zu einer Zertifizierung führen. Guter Distanzunterricht und guter Präsenzunterricht haben aber eines gemeinsam – guten Unterricht muss man leben und vorleben!

4. Datenschutz und Datensicherheit

Das Thema Datenschutz und Datensicherheit spielt in Deutschland zu Recht eine wichtige und ausschlaggebende Rolle. Damit deutsche Schulen im Zeitalter der Pandemien weiterhin funktionieren und im Rahmen der Globalisierung konkurrenzfähig mit ausländischen Schulen bleiben, müssen Datensicherheit und Datenschutz professionell in die zukünftige Entwicklung eingebunden sein. Sie dürfen sich nicht zu einem Hemmschuh für den Distanzunterricht und die zukünftige Entwicklung von Schulen entwickeln.

Cyberterrorismus nimmt von Tag zu Tag zu – auch wenn wir es noch nicht so offensichtlich miterleben. Jeder Internetserver und jedes Rechenzentrum unterliegen dauerhaften Angriffen, und je interessanter der Server, desto aufwendiger und häufiger werden die Attacken. Datenschutz und Datensicherheit werden noch mehr zur Schlüsselbranche werden – wir alle werden mehr und besseren Schutz benötigen. Security by design wird eine Schlüsseltechnologie für alle kommenden digitalen Produkte – nicht nur im Schuleinsatz – sein.

Schulträger bevorzugen Plattformen, die auf öffentlichen Rechenzentren gehostet werden wie bspw. LOGINEO NRW, mit den Argumenten des Datenschutzes und der Datensicherheit. Das ist im ersten Moment nachvollziehbar und verständlich. Das Cyberattacken in den kommenden Jahren massiv zunehmen werden, zeigen uns immer wieder Berichte aus den Medien wie bspw. der Hackerangriff auf moodle@RLP am 04.01.2012 (Lesetipp: „Der digitale Weltkrieg“ von Huib Modderkolk). Davon werden auch öffentliche Rechenzentren betroffen sein, und an diesem Punkt sehe ich die Gefahr, dass öffentliche Rechenzentren weit weniger geschützt werden können als die Wirtschaftsplattformen von Amazon, Google oder Microsoft. Das begründet allein schon der Föderalismus, denn öffentliche Schulplattformen in ihrer Menge und Verteilung lassen einen „professionellen“ Schutz aus Gründen der personellen Ressourcen und Finanzierbarkeit gar nicht zu. Diese Anbieter unterliegen heute schon täglichen, massiven Angriffsversuchen und beschäftigen mehrere tausend Sicherheitsexperten zum Schutz und zur Sicherheit der gehosteten Daten. Diese Unternehmen können sich Sicherheitslücken schlicht und einfach nicht leisten – und investieren entsprechend viele Ressourcen in die Datensicherheit ihrer Plattformen. Das gilt natürlich auch für die Themen Verfügbarkeit, Performance und Stabilität – Schulen dürfen hier nicht Kunden zweiter Wahl werden. Fallen im

Distanzunterricht die Verfügbarkeit, die Performance und die Stabilität aus, dann ist Distanzunterricht nicht möglich.

Sollten sich Schulen für die professionellen Plattformen von großen Internet-Playern entscheiden, dann mit der Ausrichtung keine (oder so wenig wie möglich) personenbezogene Daten abzuspeichern. Noten-, Adresslisten und persönliche Informationen über die SuS gehören nicht in eine Cloud – egal welcher Anbieter dahintersteht. Denn eines hat die Vergangenheit bereits mehrfach auch bei regierungsgestützten Plattformen gezeigt – Daten in der Cloud sind nicht sicher!

5. Ausblick

Distanzunterricht hat großes Potential, den Unterricht in Deutschland auch in einer Pandemie für Schulen aufrecht zu erhalten. Hat sich Distanzunterricht dann in Schulen etabliert, besteht auch die Möglichkeit durch den Distanzunterricht das selbstorganisierende und/oder selbststeuernde Lernen verstärkt zu fördern.

Die Basistechnologien des Distanzunterrichts – das mobile Endgerät und die Online-Lernplattform – werden sich jedoch rasant weiterentwickeln. Vielleicht gilt das nicht für Deutschland – aber viele digital ausgerichtete Länder werden diese Techniken nutzen, um ihrem Nachwuchs, den zukünftigen Teilnehmern der Arbeitswelt 4.0 und auch der eigenen Volkswirtschaft eine Konkurrenzfähigkeit im Zeitalter der Globalisierung anbieten zu können.

Zukünftige Lernplattformen werden aufgrund der hohen Immersionsraten voraussichtlich über Sprach- oder Gestensteuerung mittels VR- oder AR-Brillen bedient, Schnittstellen zu Big Data-Portalen oder dem Internet vorhalten und alle verfügbaren Medien integrieren können. Analoge und auch digitale Schulbücher werden aufgrund ihrer statischen Gestal-

tung nicht mehr eingesetzt werden. Die Lernplattformen werden aufgrund ihrer Schnittstellen und dahinterliegender KI immer flexibler individuelle Lernmedien zur Verfügung stellen können.

Das EGB verfolgt derzeit im Bildungsgang Kaufleute im E-Commerce drei dahingehende Projekte:

1. das Projekt Vcademy" (The virtual academy) – den Aufbau einer Online-Lernplattform mit einer VR-Schnittstelle in Kooperation mit dem Kölner Unternehmen World of VR GmbH, dem Digital Hub Cologne und der Professur für Wirtschaftspädagogik der Universität zu Köln
2. In Kooperation mit Microsoft und dem Europa-Verlag verfolgen wir die Konzeptidee, mit Microsoft Teams eine Template-Infrastruktur zu gestalten, die dann von jeder Schule sofort implementiert und eingesetzt werden kann. Inhaltlich soll die Infrastruktur aus einer beliebigen An-

zahl von Lernsituationen bestehen, die auf unterschiedliche Medien im Internet oder in Verlagen verweist – „Teams als Sprungbrett“ zu Lernmaterialien

3. In Kooperation mit der Entrance GmbH einen humanoiden PEPPER-Roboter als Einkaufsassistenten einzusetzen

Unterrichtskonzepte mit neurodidaktischen Ansätzen (bspw. das Anknüpfen an vorherigen Lerninhalten, Spaß und Abwechslung im Unterricht, die Stärkung des bewussten Lernens durch Berücksichtigung des unbewussten Lernens) in Kombination mit künstlicher Intelligenz könnten zukünftig das individuelle Lernen stärken. Künstliche Intelligenz in Kombination mit humanoiden Robotern (NAO oder PEPPER) könnte in Zukunft sogar ein personelles 1:1-learning realisieren.

Noch interessanter wäre die Verknüpfung der drei Konzepte – eine VR-/AR-Anbindung in Microsoft Teams mit einer KI/

Big Data Schnittstelle mit humanoiden Robotern als Lernassistenten... Gespräche dazu haben wir mit allen Beteiligten begonnen!

Detlef Steppuhn

Er ist seit über 25 Jahren Lehrer

am Erich-Gutenberg-Berufskolleg in Köln und unterrichtet dort die Fächer

eCommerce, Büroprozesse, IT-Systeme,

Anwendungsent-

wicklung und Organisationslehre. Er ist Leiter des Bereiches Medien und Neue Technologien und Autor des Buches

SmartSchool – die Schule von morgen erschienen im September 2019 im Gabler Springer Verlag.



Tipps für gute Artikel

- Fassen Sie sich kurz. Mehr als zwei Heftseiten werden selten gelesen.
- Eine Heftseite hat ca. 4500 Zeichen.
- Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte. Daher freuen wir uns über Grafiken.
- Vom Autor benötigen wir ein Foto.
- Weitere Fotos? Sehr gerne! Fotoapparat bitte auf die höchste Auflösung einstellen.
- Personen von vorne und in Aktion gut sichtbar und groß fotografieren.
- Grafiken und Bilder bitte separat mitschicken.

Wir freuen uns auf Ihren Beitrag!

bbw@vlbs.de

Schul- und Bildungsministerin Yvonne Gebauer:

„Wir empfehlen den Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen, den überarbeiteten Didaktischen Wizard Online 3.0 zu nutzen. Dieser unterstützt die Schulen bei der digitalen Dokumentation der Didaktischen Jahresplanungen spürbar und bewirkt somit auch eine Qualitätsverbesserung des Unterrichts selbst.“

Der DWO 3.0 kann kostenlos unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden: <https://bkukr.de/index.php?id=34>

Eine ausführliche Online-Dokumentation finden Sie auf <https://dwodoku.bkukr.de>

Frank Muehlen

Lehrer am Berufskolleg Uerdingen



Ansicht der Hauptmenüebene für die Rolle Admin + Abteilungsleitung

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Engagieren Sie sich in unseren Ausschüssen und Arbeitskreisen.

Ausschüsse:

- Bildungspolitik
- Dienstrecht
- Lehrerbildung
- Pädagogik

Arbeitskreise:

- Digitalisierung
- Fachlehrer
- Fortbildung
- Gleichstellung

- Hauswirtschaft
- Sektion Grüne Berufe
- Junge Kolleginnen und Kollegen
- Landesstudierende

Kontakt: 0211 / 4912595 oder: info@vlbs.de (Geschäftsstelle)



Besuchen Sie uns auf facebook und diskutieren Sie mit: www.facebook.com/vlbs.nw



Allgemeine Lernfähigkeiten sind auch beim Distanzlernen nötig (Teil II)

Anregungen und Tipps

Im Februarheft dieser Zeitschrift wurde in Teil I zunächst auf die Bedeutsamkeit der allgemeinen Lernfähigkeit hingewiesen (Kapitel 1). Wissen ist in der heutigen Zeit im Internet zwar schnell abrufbar, entscheidend ist aber, ob man dieses verarbeiten und dann konstruktiv einsetzen kann. Eine wesentliche Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Lernen ist die Verantwortungsübernahme durch die Schülerinnen und Schüler (SuS). Auf ihre Einstellung und Haltung kommt es an. Wie Selbstverantwortung gefördert werden kann, wurde in Kapitel 2 beschrieben.

In Teil II soll zunächst aufgezeigt werden, wie man die aktive Auseinandersetzung mit Informationen und Sachverhalten unterstützen kann (Kapitel 3). Dass ein Lernen ohne Ausdauer und Disziplin nicht auskommt, wissen die SuS bereits aus den Zubringerschulen. Gleichwohl ist es nötig, hier immer wieder neu anzusetzen und diesbezüglich Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen (Kapitel 4).

3. Die aktive Auseinandersetzung mit Informationen und Sachverhalten

Nicht nur beim Wissenserwerb ist die aktive Auseinandersetzung mit Informationen und Sachverhalten bedeutsam. Auch beim Erlernen von Fertigkeiten oder sozialen Verhaltensmustern kommt es darauf an, die lernrelevanten Anstöße konzentriert aufzunehmen und zu verarbeiten.



Lernen als Informationsverarbeitung geschieht in der Schule auf vielfältige Weise. Ob es der Lehrervortrag ist, eine dialogorientiertes Lehrgespräch, ein Lernvideo, die Beobachtung eines Experimentes oder das Verfolgen einer Schülerpräsentation (z.B. nach einer Gruppenarbeit): Immer sind die SuS aufgefordert, entweder aktiv zuzuhören, genau hinzuschauen oder konzentriert zu lesen. Insbesondere das Lernen aus Texten gehört zu den bedeutendsten Lernarten in unserer Kultur und ist damit auch zentral für das Lernen in der Schule. Meist geschrieben oder auch gehört, müssen die enthaltenen Informationen aufgenommen und verarbeitet werden. **Drei interagierende Prozesspaare sind nötig:** (1) Verknüpfen und zerlegen der Informationen, (2) Verdichten und (wieder) Auseinanderfalten, (3) Strukturieren und Restrukturieren (Krapp u.a., S. 168). Ohne näher auf diese drei Phasen einzugehen, scheint deutlich zu sein, dass dies den SuS eine hohe geistige Anstrengung abverlangt. Das schaffen nicht immer alle. Fehlen beispielsweise Motivation, Neugier oder Zielbindung werden sie vermutlich nur

halbherzig bei der Sache sein. Aber auch wenn die emotional-volitiven Voraussetzungen gut sind, kann die Informationsaufnahme und Verarbeitung scheitern, weil z.B. das Arbeitsgedächtnis unzureichend ausgebildet ist oder auch das nötige Vorwissen fehlt, man abgelenkt ist, keine Konzentration aufbauen kann. Das gilt im Übrigen für alle Anlässe und Inszenierungsformen des Unterrichts.

Welche pädagogischen und didaktischen Folgerungen, Empfehlungen und Tipps lassen sich für das Lehren und Lernen ableiten?

■ Lernen als Informationsverarbeitung kann nur gelingen, wenn die SuS den Prozess des Aufnehmens und Verarbeitens selbst aktiv gestalten. Vier grundlegende Aktivitäten sind dabei nötig (s. Abb. 2)

■ LuL können unterstützen, indem sie immer wieder auf diese Gelingensbedingungen hinweisen und die entsprechenden Aktivitäten auch aufgabenspezifisch einfordern und verdeutlichen. Vor allem die Schritte A + B werden m. E. in der Unterrichtspraxis zu häufig vernachlässigt bzw. als selbstverständlich vorausgesetzt. Zu empfehlen ist aber, den SuS hierzu Zeit und Raum zu geben. Als kleines Beispiel zu A: Bevor ein kurzes Lehrvideo zu einem Thema eingespielt wird, sollen sich die SuS eine kleine Mind-Map zum zu erwartenden Inhalt machen oder zentrale Begriffe aufschreiben, die ihnen spontan dazu einfallen.

■ Die aktive Auseinandersetzung mit Aufgabenstellungen und Informationen ist eher zu erwarten, wenn Neugier und Motivation vorliegen. Die Lehrkraft kann mittels der bekannten Instrumente für ein förderliches Lernarrangement sorgen (In-

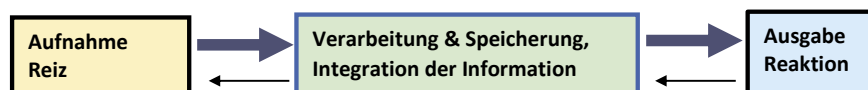


Abb. 1: Lernen als Informationsverarbeitung

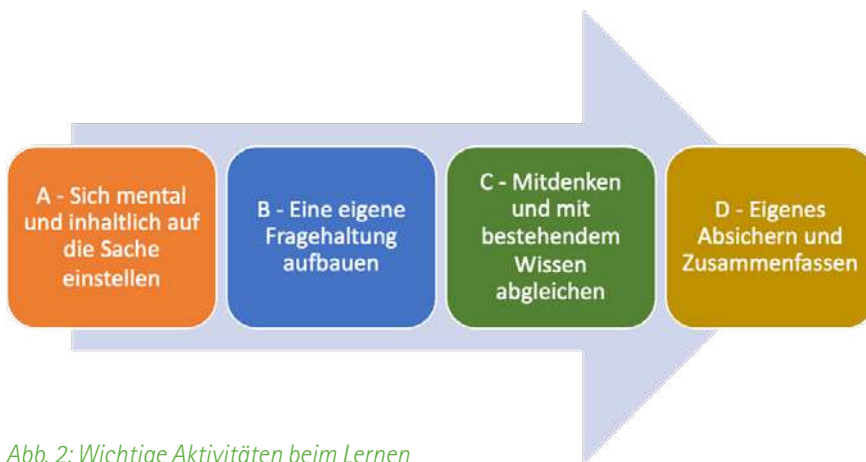


Abb. 2: Wichtige Aktivitäten beim Lernen

teressante Aufgabenstellungen; ansprechende Unterlagen, Materialien und Medien). Eine interessenorientierte, und damit grundsätzlich offener angelegte Konstruktion von Unterricht ist anzustreben.

Frage für die Lehrkraft:

Ist die Aufgabenstellung aus Schülersicht nachvollziehbar und/oder interessant?

■ Ein Verständnis von komplexeren Inhalten, Tiefgang und Differenziertheit von Gedanken etc. entstehen nicht beim Aufsuchen und Überfliegen von Texten oder einer oberflächlichen Betrachtung von Videos oder Bildern. Dies schaffen nur sehr guter Denker und Denkerinnen mit entsprechendem Vorwissen sowie der nötigen Erfahrung. Deshalb ist es *zwingend* notwendig, die SuS dazu zu bringen, sich intensiv mit den zentralen Informationen auseinanderzusetzen. Schließlich müssen sie selber die Dinge im Kopf abgespeichert haben, um eigenständig weiterarbeiten zu können. Die Auseinandersetzung benötigt Zeit und Ruhe. Ein in der heutigen Zeit kaum mehr verinnerlichtes Verhalten.

SuS sollten verstehen, dass eigenes Wissen nicht entsteht, indem man Informationen bloß abrufen, sondern indem man sie durchdenkt und verarbeitet. Nur dann entwickeln sich im Gehirn jene Landkarten, mittels derer man eigenständig denken und handeln kann.

■ Allerdings ist z.B. gegen das schnelle Lesen, auch ein erstes Überfliegen von Informationen im Internet, nichts einzuwenden. Im Gegenteil: Auch das will gerade in der heutigen Zeit gekonnt sein. Schule sollte den SuS jedenfalls beides vermitteln: **Wie bewege ich mich sinnvoll in der digital bestimmten Informationswelt.** Und: **Welchen Nutzen hat das sorgfältige Lesen eines ausgedruckten Textes und was ist dazu nötig?**

■ Insbesondere beim Lesen *digitaler* Texte wird das Arbeitsgedächtnis ungleich stärker belastet als bei gedruckten Texten, u.a. weil die Informationsstreuung sowie zusätzliche Elemente (z. B. Werbung, Bil-

der, Links etc.) das Gehirn belasten. Die Konzentration auf das Wesentliche wird beeinträchtigt. Ähnliche Phänomene treten auch bei Videos oder Podcasts auf. Allerdings gehört es zur Medienkompetenzentwicklung zwingend dazu, dass sich die SuS mit den digital angebotenen Informationen und Möglichkeiten auseinandersetzen und lernen, sinnvoll damit umzugehen.

■ Zur Entwicklung der Lesekompetenz am Bildschirm sind Tipps zum diagonalen Lesen und Überfliegen hilfreich, auch Hinweise darauf, wie man im Netz Informationen zusammensucht und schließlich ordnet. Parallel dazu sind sicher Fähigkeiten im Umgang mit Webseiten zu schulen, z.B. wie man gezielt nach bestimmten Wörtern sucht oder wie man seriöse von unseriösen Seiten unterscheiden kann. Lesen am PC bietet den Vorteil, dass man mehrere Dokumente parallel öffnen und diese miteinander abgleichen kann. Fähigkeiten im Umgang mit Schreibprogrammen (Word) oder mit Mind-Mapping sind möglichst frühzeitig zu entwickeln.

■ Das Lesen von Texten am Bildschirm ist ermüdend. Sollte eine didaktische Aufbereitung von Texten nicht mediengerecht möglich sein, z.B. durch Sequen-

Effekte „Flüchtiges Lesen“	Effekte „Gründliches Lesen“
■ Der innere Zusammenhang der Sätze wird ggf. nicht erkannt ■ Man entwickelt keine weitergehende Fantasie zu den „überlesenen“ Gedanken, kaum eigene Fragen ■ Alles erscheint gleich wichtig oder gleich unwichtig zu sein ■ Man gibt dem Arbeitsgedächtnis keine Chance, die inhaltlichen Aspekte zu ordnen ■ Im Langzeitgedächtnis wird wenig abgespeichert ■ Bei narrativen Texten: Man denkt sich zu wenig in die Situationen und Personen ein mit der Folge, dass sich kaum Empathie entwickelt	■ Man entwickelt Geduld und Sorgfalt ■ Man lässt sich auf den Text und die darin enthaltenen Gedanken ein ■ Perspektivenreicheres Denken kann sich entfalten ■ Die Fähigkeit, ausdauernd und konzentriert zu denken, entwickelt sich ■ Man entwirft eher eigene Fragen und Gedanken ■ Fragen von Dritten zum Inhalt lassen sich besser beantworten ■ Man ist für einen inhaltlichen Diskurs besser gewappnet ■ Man wird gehobenen Anforderungen im außerschulischen Bereich (z.B. im Studium) eher gerecht

Übersicht 1: Gegenüberstellung der Effekte bei unterschiedlicher Leseweise

zierung, Integration von grafischen oder dynamischen Elementen, so ist es besser, auf ein anderes Medium zurückzugreifen (z.B. Video, Podcast, Reportage). Wie schon dargelegt, gilt es aber auch hierbei, Konzentration aufzubauen, die Sachverhalte zu verarbeiten und zu speichern. Oftmals wird es nötig sein, sich im Nachgang dann mittels Schulbuches oder ausgedrucktem Text weiter mit der Sache auseinanderzusetzen.

■ Gerade das gründliche Lesen muss vielfach erst wieder gelernt werden. Dessen Bedeutung sollte den SuS verständlich gemacht werden. Dazu können u.a. geeignete Texte eingesetzt und besprochen werden. Eine Gegenüberstellung von Effekten des flüchtigen sowie des gründlichen Lesens kann ebenfalls nützlich sein.

■ Die Leseförderung ist im Übrigen nicht nur Aufgabe der Deutschlehrkräfte. Klare Aufforderungen und sinnvolle Anleitungen zur Lesearbeit sind auch von den FachlehrerInnen zu erwarten.

■ Das sinnerfassende Lesen eines anspruchsvollen Textes geht am besten, wenn der Text ausgedruckt auf dem Schreibtisch liegt. Die Beachtung grundsätzlicher Lese- und Erarbeitungshinweise ist jedoch auch für das Lesen am Bildschirm hilfreich, z.B. Überschriften zu hinterfragen, einem Text Teilüberschriften zu geben, wichtige Textausagen herauszuschreiben, Fragen an den Text zu richten, den Text ggf. weiterzuschreiben, den Text zu visualisieren oder in Übersichten, Tabellen zu überführen; Zusammenfassungen in eigenen Worten anzufertigen. Auch wenn dies den SuS in den Zubringerschulen bereits erklärt wurde, so sollten sie ab und an noch einmal am konkreten Beispiel erfahren, was genau erwartet wird. Eine Anleitung kann für einen Teil der SuS eine willkommene Hilfestellung sein. Hier ein Beispiel (in Anlehnung an die SQ3R-Methode bei Dubs, S. 270)

■ Ständige Unterbrechungen, z.B. durch Smartphone-Kontakte, beeinträchtigen das Aufnehmen und Verarbeiten von Informationen erheblich. Selbstdisziplin

Vor dem Lesen	<u>Dient der Vororientierung/Überblick gewinnen</u> ■ Gewinnen Sie einen ersten Überblick, indem Sie sich mögliche Überschriften, fett oder kursiv gedruckte Wörter anschauen. ■ Auch Abbildungen oder Fotos können wichtige erste Hinweise darauf sein, was jetzt im Text ausgeführt wird.
Während des Lesens	<u>Schritt 1: Ein erstes Verständnis herbeiführen</u> ■ Grobe Idee vom Inhalt gewinnen ■ Erste Idee von der Kernaussage gewinnen ■ Bekanntes und ggf. erste Beispiele im Kopf durchgehen <u>Schritt 2: Suchendes Lesen</u> ■ Schauen Sie sich den Arbeitsauftrag noch einmal genau an: Vergleichen Sie die Fragestellung mit Textpassagen ■ Überlesen Sie die Dinge, die jetzt nicht ganz so wichtig erscheinen <u>Schritt 3: Intensives Lesen</u> ■ Gehen Sie den Text noch einmal Zeile für Zeile durch und machen sich ggf. Notizen oder Unterstreichungen ■ Evtl. mit Hilfe des Wörterbuches weiteres Sinnverständnis herbeiführen
Nach dem Lesen	<u>Dient der Sicherung</u> ■ Ergebnisse festhalten, Zusammenfassen, Verschriftlichen des eigenen Gedankengutes, ggf. Ordnen

Übersicht 2: Leitfaden für eine systematische Texterschließung

ist erforderlich, um hier gegenzusteuern. Am besten ist es, wenn das Handy ausgeschaltet in einem anderen Zimmer liegt oder es Dritten vorübergehend überlassen wird.

Das Handy lenkt das Gehirn ab!

(Rehberg, 2020)

■ Sich auf sich selbst und die Sache zu konzentrieren und nicht ablenken lassen, dass ist zumindest im Präsenzunterricht für viele SuS eine permanente Herausforderung. Im Distanzunterricht gelingt das zumindest teilweise besser, u.a. weil das Ablenkungspotential durch MitschülerInnen geringer ist. Der häusliche Arbeitsplatz ist als solcher möglichst

störungsfrei einzurichten. Zumindest bei der Stillarbeit sind akustische Eingangssignale am Computer oder Tablet auszustellen. Die Pausengestaltung ist sehr wichtig: Frische Luft, Bewegungs- und Entspannungsübungen helfen, sich zu erholen und neue Energie zu tanken. Auch Atem- und Augenübungen können genutzt werden, um sich zu erholen und neue Frische zu erlangen. Die SportkollegInnen sollten in ihrem Unterricht entsprechende Grundlagen anbahnen.

4. Die Lernausdauer entwickeln

Nicht abreißen lassen, auch bei Frustrationen oder auftretenden Schwierigkeiten

weiter lernaktiv bleiben: das fällt vielen SuS schwer. Zudem kostet das Durcharbeiten und wiederholte Üben des Stoffes Mühe, insbesondere wenn es nicht abwechslungsreich angelegt ist oder die Erfolgszuversicht fehlt. Lernausdauer, Durchhaltevermögen und Arbeitsdisziplin sind gefragt. Vor allem für die weniger erfolgszuversichtlichen SuS und diejenigen, die keine klare Zielorientierung haben, eine große Herausforderung. Sie benötigen daher entsprechende Unterstützung und Hilfe.

Welche pädagogischen und didaktischen Folgerungen, Empfehlungen und Tipps lassen sich für das Lehren und Lernen ableiten?

■ Ohne Zielorientierung fehlt einer der wichtigsten Antreiber für das Lernen. Demzufolge ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Lernmotivation für Betroffene unerlässlich. Im Rahmen individueller Beratungsgespräche können LuL dieser Auseinandersetzung durch entsprechende Impulse eine Richtung geben. Eine lösungsorientierte Sichtweise sollte auf alle Fälle ein Beratungsgespräch abschließen. Fragen wie diese können hilfreich sein: *Was könnten Sie selbst ändern, damit ...? Wer kann Sie dabei unterstützen (Mitschüler, Eltern, Lehrer, Dritte)? Was könnte jetzt Ihr erster Schritt sein? Woran erkennt man, dass sich etwas tut? Wie kann ich Sie unterstützen?*

Meine Selbstverpflichtung

Das will ich diese Woche (diesen Monat) erreichen:

In Englisch:

In Mathe:

■ Zuversicht entsteht, wenn sich beim Lernen Erfolgserlebnisse einstellen. Aus Schülersicht bedeutet das, sich schritt-

So trainiere ich meine Selbstdisziplin – Tipps & Tricks

Ich mache die Selbstdisziplin *ganz bewusst* zu meinem Trainingsziel. Sie wird mir in vielen Lebenssituationen helfen.

Ich beobachte mich beim Lernen und Arbeiten: Wenn ich schwach zu werden drohe, dann weiche ich nicht aus, mache eine ganz kurze Besinnungspause (ca. eine Minute) – und dann geht es weiter!

Wenn etwas nicht klappt, probiere ich etwas anderes aus.

Ich mache kleine Pausen, um nicht müde zu werden.

Ich lerne kontinuierlich, am besten zu festgelegten Zeiten. So wird das Lernen allmählich zur Routine. Es wird leichter.

Für die Anlässe, die die meiste Überwindung kosten, nehme ich mir bewusst eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Ort vor. Und packe es an!

Ich genieße das Gefühl, dass ich es Schritt für Schritt schaffe. Und belohne mich dafür.

Nach und nach steigere ich mich.

Übersicht 3: Selbstdisziplin trainieren – eine Gesprächsgrundlage

weise zu orientieren und leistbare Lernziele anzusteuern. Die zu überwindende lernerische Lücke darf nicht zu groß und sollte mit vertretbarem Aufwand überbrückbar sein. Aus Lehrersicht bedeutet es, bei der Konzipierung von Aufgabenstellungen nach Möglichkeit individuelle Wege und Ziele zuzulassen.

■ Lernen macht erfahrungsgemäß dann Spaß, wenn man bereits etwas kann oder weiß und daran anknüpfen kann. Zumeist aber ist Lernen harte Arbeit, bedeutet Überwinden von Schwierigkeiten. Dann ist es gut, wenn man bei der (Lern)Arbeit nicht alleine ist; wenn man mitgenommen, aufgefangen und angespornt wird. Feedback und Hilfen, auch Anerkennung seitens der MitschülerInnen sowie der Lehrkraft sind besonders wichtig. Vor allem wenn es „hakt“ und man am liebsten aufgeben möchte. **Beim Distanzlernen kommt es also sehr darauf an, im Chat „beim Schüler zu sein“.**

■ Ausdauer entwickelt sich nicht, indem man pausenlos lernt und arbeitet. Ähnlich wie beim sportlichen Training, so gehören „lohnende“ Pausen zur Entwicklung der Lernausdauer dazu. Lohnend meint, sie sollten gut überlegt und wohl-dosiert sein. Auch so gestaltet werden,

dass es einem gutgeht und man wieder „Kraft“ tankt. Sinnvoll ist es, eher kleine als große Pausen einzulegen. Nach getaner Arbeit können dann die wohlverdiente Entspannung und Belohnung gesucht werden.

■ Ein entscheidender Faktor für die Lernausdauer ist die *Selbstdisziplin*, die auch in vielen anderen Lebenszusammenhängen und im Beruf gefragt ist. Willensstärke und

■ Frustrationstoleranz sind vor allem bei unliebsamen Aufgaben gefragt. Sicher eine Charakter- und Erziehungsfrage. Aber man kann sich Selbstdisziplin in gewisser Weise auch antrainieren. Es kommt darauf an, das eigene Verhalten zu kontrollieren und bestimmte Strategien zu nutzen. Vor allem die KlassenlehrerInnen sollten einmal die Chance nutzen, solche Strategien vorzustellen und mit den SuS zu diskutieren. Die oben abgebildete Merkmalsliste kann dabei eine Gesprächsgrundlage bilden.

Vor allem in den Vollzeitbildungsgängen gibt es immer wieder schulumüde SuS, bei denen vermutlich nur eine Auszeit oder deutliche Veränderung etwas bewirken können. Ähnliches gilt für diejenigen, die

kein klares Bildungs- und Berufsziel vor Augen haben, oder die den eingeschlagenen Weg als unbefriedigend empfinden. Auch persönliche Lebenskrisen oder familiäre Schicksale führen oftmals zu Lern- und Leistungsproblemen. In erster Linie benötigen die betroffenen SuS Verständnis und Hilfe. Je nach Situation eine Lebens-, Schullaufbahn- oder Berufsberatung.

Paul Klingen

*Ehem. Fachleiter für Sport im ZfSL Köln,
Seminar für das Lehramt an
Berufskollegs*

Quellen

Dubs, R. (1995). Lehrerverhalten. Zürich. Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes.

Ender, H. (2020). Leseforschung. Buch oder Bildschirm? In Zeitfragen, Beitrag vom 23.07.2020. Abgerufen am 30.01.2021 unter: https://www.deutschlandfunkkultur.de/leseforschung-buch-oder-bildschirm.976.de.html?dram:article_id=481073 (Auch als Podcast)

Forschungsreport. Was Smartphones mit unserem Gehirn machen. 11.07.2019. Abgerufen am 24.01.2021 unter: <https://www.manager-magazin.de/lifestyle/artikel/forschung-was-smartphones-mit-unserem-gehirn-machen-a-1276828.html>

Gerjets, P. (2019) Lesekompetenz sinkt – Das Internet ist ein schlechter Ort für konzentriertes Lesen. Abgerufen am 14.01.2021 unter: <https://www.srf.ch/news/panorama/lesekompetenz-sinkt-das-internet-ist-ein-schlechter-ort-fuer-konzentriertes-lesen>

Klingen, P. (2017). Lernerziehung in der Schule. Wie das Lernen und Denken der Schüler verbessert werden kann. Baltmannsweiler. Schneider Verlag Hohengehren.

Krapp, A., Weidenmann, B. (2001). Pädagogische Psychologie. Ein Lehrbuch. München, BELTZPVU.

Lenhard, W. u.a.: Computerunterstützte Leseverständnisförderung: Die Effekte automatisch generierter Rückmeldungen. In: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie, 26 (2), 2012, 135-148

Rehberg, C. (2020). Smartphone reduziert Gehirnleistung. Aktualisiert: 24 April 2020. Abgerufen am 22.

.01.2021 unter: <https://www.zentrum-der-gesundheit.de/news/gesundheit/smartphone-reduziert-gehirnleistung-170604047>

Stavanger-Erklärung. Lesepraxis: Warum der Bildschirm dem Papier unterlegen ist. Abgerufen am 20.01.2021 unter: <https://www.buchreport.de/news/warum-der-bildschirm-beim-lesen-dem-papier-unterlegen-ist/>

Stoßlüften ist wichtig – aber wie oft und wie lange eigentlich?

CO₂-App

Das richtige Lüften in Klassenräumen ist ganz unabhängig von der Aerosolbelastung durch Coronaviren aktuell. Zu viel Kohlendioxid (CO₂) im Klassenraum führt zu Kopfschmerzen, Schläfrigkeit und Konzentrationsmangel bei Lehrkräften und Schülerschaft, wie wir alle schon erlebt haben.

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und die Unfallkasse Hessen (UKH) haben eine App entwickelt, die darauf eine detaillierte Antwort gibt.

Der CO₂-Rechner & Timer unterscheidet nach Büroraum, Seminarraum, Unterrichtsraum und Betreuungsräumen in



Natascha Godry

Schulen. Danach sind Personenanzahl, Aufenthaltsdauer, Raumgrundfläche und Raumhöhe einzugeben. Die App stellt das Ergebnis als Graph dar und zeigt detailliert, wann und wie lange zu Lüften ist. Ein Stoßlüften durch die komplette

Fensteröffnung ist nicht möglich? Auch zur Kipplüftung gibt es alternativ Informationen.

Fazit: Eine praktische App, um die Lüftungshäufigkeit und -dauer berechnen zu lassen. Dazu empfiehlt sich allerdings ein separater Timer, da der Timer der App nur den Systemklang nutzt und dieser im Unterrichtsgeschehen leicht untergeht.

Natascha Godry

Stadtverband Düsseldorf

Stellv. Bezirksvorsitzende Bezirk

Düsseldorf

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_1/details_1_377742.jsp

Kurzlink: <https://t1p.de/67mh>



Mit Spaß an die Spitze – 27. Landesleistungswettbewerb der Hauswirtschaft 2021

Wir suchen Auszubildende in der Hauswirtschaft, die gerne an dem Wettbewerb teilnehmen möchten und sich dieser Herausforderung stellen möchten. Denn eine bessere Vorbereitung für die Abschlussprüfung kann es gar nicht geben. Außerdem lernt man engagierte Menschen für die Hauswirtschaft kennen. Was zum Netzwerken später im Berufsleben von Vorteil ist.

Darum machen Sie bitte Werbung bei Ihren Auszubildenden in der Hauswirtschaft für die Teilnahme an unserem Landeswettbewerb im Herbst 2021.

Anmeldungen sind noch bis 28.05.21 möglich.

Am 29. und 30. September 2021 geht es für die besten Auszubildenden um den Landessieg, natürlich ist auch die Teilnahme ein Gewinn.

Ablauf:

1. Tag: Theoretische Prüfung Online
2. Tag: Lippe-Berufskolleg des Kreises Soest in Lippstadt, Otto-Hahn-Straße 25, 59557 Lippstadt

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Anmeldung an Ihre Auszubildenden weitergeben und sie zur Teilnahme am Wettbewerb motivieren könnten.

Die Qualifikation zur Teilnahme sind befriedigende oder bessere Leistungen in der Zwischenprüfung.

Die Präsente für alle Teilnehmer*innen, sowie die Teilnahmemöglichkeit zur Deutschen Juniorenmeisterschaft 2022 für den /die Erst- und Zweitplatzierten sollen den Anreiz zum Mitmachen geben.



Karola Petry

Der Landesleistungswettbewerb wird von der Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft in NRW e. V. organisiert und in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer NRW durchgeführt.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt den Wettbewerb mit einer finanziellen Förderung.

Die Kosten für die Fahrt und die Verpflegung übernimmt die Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft in NRW e. V.

Weitere Informationen und die Anmeldeunterlagen erhalten Sie bei

Cornelia Feist
Landesarbeitsgemeinschaft
Hauswirtschaft in NRW
Landesleistungswettbewerb
Orga-Team
Caritas-Altenzentrum St. Bruno
Karl-Begas-Str. 2, 50939 Köln
0221 84580 0
0176 9094657
Mail cornelia.feist@laghw-nrw.de
www.laghw-nrw.de
<https://www.facebook.com/laghw-nrw/>



Preisverleihung des Landesleistungswettbewerb 2019 durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Ursula Heinen-Esser, die auch Schirmherrin des Wettbewerbs ist.



vlbs-Geschäftsstelle

Falls Sie Fragen haben sollten: ☎ 0211 4912595 · 📠 0211 4920182 · ✉ info@vlbs.de



Ihre Beratung vor Ort – Unser regionaler Service:

Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster
Johannes Schütte ☎ 02303 63568 ✉ schuette@vlbs.de	Ingo Wietfeld ☎ 02953 238743 ✉ wietfeld@vlbs.de	Heiko Majoreck ☎ 0211 491259592 ✉ majoreck@vlbs.de	Detlef Sarrazin ☎ 0163 75 81 380 ✉ sarrazin@vlbs.de	Martin Godde ☎ 02361 482294 ✉ godde@vlbs.de

Themenkompetente Beratung:

Hochschule / Lehrerbedarf / Einstellungsaussichten	Lehrerausbildung	Einstellungen / Versetzungen	Seiteneinsteiger/innen	Schulrecht / ADO
Ludwig Geerkens ✉ geerkens@vlbs.de	Kirstin Bubke ✉ bubke@vlbs.de	Roland Nickschus ✉ nickschus@vlbs.de	Ludwig Geerkens ✉ geerkens@vlbs.de	Birgit Battenstein ☎ 0211 491259583 ✉ battenstein@vlbs.de
Dienstrecht / Beamtenrecht	Laufbahnrecht / Beför- derungen / Rechtsschutz	Tarifbeschäftigte / Höhergruppierungen	Fachlehrer/innen	Gleichstellung
Martin Godde ☎ 02361 482294 ✉ godde@vlbs.de	Ralf Laarmanns ☎ 0211 4912595 ✉ laarmanns@vlbs.de	Johannes Schütte ☎ 02303 63568 ✉ schuette@vlbs.de Theo Horstkemper ☎ 02381 50281 ☎ 02381 9569772 ✉ horstkemper@vlbs.de	Frank Hoppen ☎ 01629274525 ✉ hoppen@vlbs.de Ulrich Plum ☎ 015772003954 ✉ plum@vlbs.de	Tedda Roosen ✉ roosen@vlbs.de
Beihilfe	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Betriebliches Ein- gliederungsmanagement	Schwerbehinderung	Fortbildung
Thomas Leder ☎ 02441 9948914 ✉ leder@vlbs.de Dieter Lambertz ☎ 02242 6316 ✉ dieter_lambertz@t-online.de	Manuela Soethe ☎ 0173 2644515 ✉ soethe@vlbs.de	Martin Godde ☎ 02361 482294 ✉ godde@vlbs.de	Birgit Klammer ☎ 0211 475-4050 ☎ 0211 8756 5103 1516 ✉ birgit.klammer@brd.nrw.de	Katrin Vielhaber ✉ vielhaber@vlbs.de
Versorgungslücke / Pensionierung / Versorgung	AK Grüne Berufe	AK Hauswirtschaft		
Heiko Majoreck ☎ 0211 491259592 ✉ majoreck@vlbs.de	Detlef Sarrazin ☎ 0163 75 81 380 ✉ sarrazin@vlbs.de	Carsten Lindner ☎ 02366 564314 ✉ lindner@vlbs.de	Karola Petry ✉ petry@vlbs.de	

Arbeitskreis Junger Kolleginnen und Kollegen – ajk

Lehramtsanwärter/innen Kreis	Sprecher des ajk	Studierendenkreis
✉ referendariat@vlbs.de	Joachim Pütz ☎ 0176 39122733 ✉ ajk@vlbs.de	✉ studium@vlbs.de

vlbs-Mitglied im Ruhestand? Hier sind Ihre Ansprechpartner!

Berufene Vertreter für Mitglieder im Ruhestand der vlbs-Bezirksverbände

BV Arnsberg	BV Detmold	BV Düsseldorf
Ludger Erwig ☎ 0231 33896221 ✉ ludgererwig@gmx.de	Johannes Fährnich ☎ 05272 8771 ✉ johannes.faehrnich@arcor.de	Heinz Gottmann ☎ 0201 45849938 ✉ heinz.gottmann@t-online.de
BV Köln	BV Münster	LV NRW
Jochen Kuhs ☎ 0221 16870823 ✉ kuhs@vlbs.de	Gerd Stolle ☎ 02556 7828 ✉ gerdstolle@web.de	Wilhelm Schröder ✉ SHDvlbs@web.de

Unser Angebot für Sie

Informieren Sie sich! Schreiben Sie uns!
Rufen Sie unsere Fachleute an!
Kontaktadressen finden Sie auf der Innenseite.

Aktuelle Informationen auch unter:
www.vlbs.de | info@vlbs.de



Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufskollegs in NRW e.V.